

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/960 –**

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

A. Problem

Die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EU Nr. L 221 S. 13) verlangt, dass die offenlegungspflichtigen Daten über ein Unternehmen spätestens ab dem 1. Januar 2007 über „eine Akte“ zentral elektronisch abrufbar sind. Auch die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) gibt vor, dass ein „amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen“ zur Verfügung gestellt werden muss. Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, müssen die derzeit in Deutschland bestehende Zersplitterung der Datenbanken mit Unternehmensinformationen überwunden werden und eine Umstellung auf eine elektronische Registerführung erfolgen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, durch den geregelt wird, dass die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ab dem 1. Januar 2007 zwingend elektronisch zu führen sind. Auch die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister soll künftig elektronisch erfolgen. Die Registerführung bleibt den Amtsgerichten zugewiesen und soll infolge der Umstellung auf die elektronische Form vereinfacht werden. Die Länder sollen sicherstellen, dass sowohl die in den Registern enthaltenen Daten als auch die Bekanntmachungen der Registereintragungen über das Internet zugänglich sein werden. Ferner sieht der Entwurf die Einführung des „Unternehmensregisters“ vor, in dem zwecks Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten über ein Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar vorgehalten werden. Im Zuge dieser registerrechtlichen Neuregelungen sieht der Entwurf zudem vor, die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Jahresabschlüsse von den Registergerichten auf den

Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu verlagern, um so die Registergerichte von einem erheblichen und justizfernen Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/960 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatte^rin

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatte^r

Mechthild Dyckmans
Berichterstatte^rin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatte^r

Jerzy Montag
Berichterstatte^r

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

– Drucksache 16/960 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über elektronische Handelsregister
und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister
(EHUG)***

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 8 wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt
Handelsregister; Unternehmensregister“.

2. Die §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 8
Handelsregister

(1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 8a

*Bestimmungen über die elektronische Führung
des Handelsregisters*

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

**Entwurf eines Gesetzes
über elektronische Handelsregister
und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister
(EHUG)***

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Die §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 8
unverändert

§ 8a

**Eintragungen in das Handelsregister;
Verordnungsermächtigung**

- (1) unverändert

* Dieses Gesetz dient in

– Artikel 1, 2, 5 Abs. 2, Artikel 9, 10 und 12 Abs. 16 der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EU Nr. L 221 S. 13) und

– Artikel 1 Nr. 2 (§§ 8b, 9a des Handelsgesetzbuchs), **Nr. 21 (§ 325 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs), Nr. 24 (§ 327a des Handelsgesetzbuchs) und Nr. 36 (§ 341 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs)** der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38).

Entwurf

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch *Vorgaben über die Datenformate der elektronischen Einreichung machen*. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8b

Unternehmensregister

(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 und deren Bekanntmachung;
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger;
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, von Bietern *und* Gesellschaften nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im elektronischen Bundesanzeiger;
8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen inländischer Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im elektronischen Bundesanzeiger;
9. Veröffentlichungen nach den §§ 25 und 26 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 61 und 66 der Börsenzulassungs-Verordnung, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die **elektronische** Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch **Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen**. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8b

Unternehmensregister

(1) unverändert

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach **den §§ 325 und 339** und deren Bekanntmachung;
5. unverändert
6. unverändert
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz **im elektronischen Bundesanzeiger**, von Bietern, Gesellschaften, **Vorständen und Aufsichtsräten** nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz **im elektronischen Bundesanzeiger** sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im elektronischen Bundesanzeiger;
8. unverändert
9. Veröffentlichungen nach den §§ **15**, 25 und 26 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 61 und 66 der Börsenzulassungs-Verordnung, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird;

Entwurf

10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird, *mit Ausnahme der Mitteilungen nach § 15 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes*;
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung.

(3) Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nr. 4 bis 8 durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers;
2. die Daten nach Absatz 2 Nr. 9 und 10 durch den jeweils Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten.

Die *Gerichte* übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist.

§ 9

Einsichtnahme in das Handelsregister
und das Unternehmensregister

(1) Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und *Kommunikationsmedium*, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung *der Registerauskunft* zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können *auch* ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und *Kommunikationsmedium* bestimmen *und* eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;

11. unverändert

(3) Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. unverändert
2. unverändert

Die **Landesjustizverwaltungen** übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist.

(4) Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister gespeicherten Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein. Gleiches gilt für die elektronische Übermittlung von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken nach § 9 Abs. 2, soweit sich der Antrag auf Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 bezieht; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Einsichtnahme in das Handelsregister
und das Unternehmensregister

(1) Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und **Kommunikationssystem**, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung **des elektronischen Abrufverfahrens** zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und **Kommunikationssystem** bestimmen. **Sie können auch** eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes **sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister** vereinbaren.

(2) unverändert

Entwurf

vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf *Verlangen* beglaubigt. Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden.

(4) Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) *Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelkaufmanns ist, kann Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das Gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft.*

(6) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(7) Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 können auch über das Unternehmensregister vermittelt werden. *Für die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 im Unternehmensregister gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.*

§ 9a

Übertragung der Führung des Unternehmensregisters;
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes; *für Streitigkeiten über Gebührenforderungen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.* Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf **Antrag durch das Gericht** beglaubigt. Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden.

(4) **unverändert**

(5) **entfällt**

(5) **unverändert**

(6) Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Anträge nach den Absätzen 2 bis **5** können auch über das Unternehmensregister **an das Gericht** vermittelt werden.

§ 9a

Übertragung der Führung des Unternehmensregisters;
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, Lösungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten *personenbezogenen* Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinsichtlich der Einstellung kapitalmarktrechtlicher Daten *in das Unternehmensregister*, die Zulässigkeit von Auskunftsdienstleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, *sowie Art und Umfang dieser Dienstleistungen* zu regeln. Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

§ 10

Bekanntmachung der Eintragungen

Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und *Kommunikationsmedium* in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht. *Auf Verlangen und Kosten des Eingetragenen kann die Bekanntmachung zusätzlich in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt erfolgen; für den Eintritt der Wirkungen der Bekanntmachung bleibt ausschließlich die Bekanntmachung nach Satz 1 maßgebend.*

§ 11

Offenlegung in der Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

(1) Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sowie der Inhalt einer Eintragung können zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, **die nicht unter Absatz 2 fallen**, Lösungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht **gegenüber dem Unternehmensregister** hinsichtlich der **Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs** kapitalmarktrechtlicher Daten **einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen**, die Zulässigkeit **sowie Art und Umfang** von Auskunftsdienstleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln. Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

§ 10

Bekanntmachung der Eintragungen

Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und **Kommunikationssystem** in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 **und 5** gilt entsprechend. Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

§ 11

unverändert

Entwurf

Europäischen Union übermittelt werden. Auf die Übersetzungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen. § 9 ist entsprechend anwendbar.

(2) Im Fall der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung kann letztere einem Dritten nicht entgegengehalten werden; dieser kann sich jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weist nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

§ 12

Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Dokumente sind elektronisch einzureichen. Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Zweigniederlassungen von Unternehmen
mit Sitz im Inland

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft, unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung anzumelden. In gleicher Weise sind spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht prüft, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung oder des Sitzes einzutragen und die Eintragung bekannt zu machen.

(3) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht teilt die Eintragung der Zweigniederlassung unverzüglich dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Zweigniederlassung in das Handelsregister ein unter Angabe

1. der Firma,
2. des Zusatzes, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist,
3. des Ortes der Zweigniederlassung sowie

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12

unverändert

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Zweigniederlassungen von Unternehmen
mit Sitz im Inland

(1) unverändert

(2) Das zuständige Gericht **trägt** die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung oder des Sitzes **unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.**

(3) **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. *der Registerstelle der Hauptniederlassung oder des Sitzes*

und macht diese Eintragung bekannt. Die ihm mitgeteilten Tatsachen hat das Gericht am Ort der Zweigniederlassung nicht zu überprüfen, soweit sie im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen sind. Änderungen der bei dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung einzutragenden Tatsachen teilt das nach Absatz 1 zuständige Gericht dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung unverzüglich mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Änderungen ein und macht diese Eintragung bekannt; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Aufhebung der Zweigniederlassung.“

4. Die §§ 13a, 13b und 13c werden aufgehoben.
5. In § 13d Abs. 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Anmeldungen“ das Komma und das Wort „Zeichnungen“ gestrichen.
6. § 13f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 24 und 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen und Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes aufzunehmen; erfolgt die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes, sind auch die Angaben über Festsetzungen nach den §§ 26 und 27 des Aktiengesetzes und der Ausgabebetrag der Aktien sowie Name und Wohnort der Gründer aufzunehmen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
 - d) In dem bisherigen Absatz 6 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 266 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 266 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
7. § 13g wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „, Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „und Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
 - d) In dem bisherigen Absatz 6 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 67 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

(3) Die Absätze 1 **und 2** gelten entsprechend für die Aufhebung der Zweigniederlassung.“

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 13g wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.**
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
 - e) In dem bisherigen Absatz 6 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 67 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. In § 14 Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Komma und die Wörter „zur Zeichnung der Unterschrift“ gestrichen und das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eingetragenen Zweigniederlassung“ die Wörter „eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland“ eingefügt. b) Satz 2 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. In § 29 werden nach dem Wort „anzumelden“ das Semikolon und die Wörter „er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen“ gestrichen.	10. unverändert
11. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung“ gestrichen.	11. unverändert
12. § 35 wird aufgehoben.	12. unverändert
13. In § 37a Abs. 1 werden nach dem Wort „Kaufmanns“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.	13. unverändert
14. § 53 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird aufgehoben. b) Der Absatz 3 wird Absatz 2.	14. unverändert
15. § 108 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben.	15. unverändert
16. In § 125a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geschäftsbriefen der Gesellschaft“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.	16. unverändert
17. § 148 Abs. 3 wird aufgehoben.	17. unverändert
18. In § 264 Abs. 3 werden die Nummern 3 bis 5 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt: „3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist und 4. die Befreiung des Tochterunternehmens a) im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 durch Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers offen gelegten Konzernabschlusses angegeben und b) zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger für das Tochterunternehmen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift und unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden ist.“	18. unverändert
19. § 264b wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 wird am Ende das Semikolon durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt. b) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 3 ersetzt:	19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- „3. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft
- a) im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 durch Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers offen gelegten Konzernabschlusses angegeben und
 - b) zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Personenhandelsgesellschaft unter Bezugnahme auf diese Vorschrift und unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden ist.“

20. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt
Offenlegung, Prüfung durch den Betreiber
des elektronischen Bundesanzeigers“.

21. § 325 wird wie folgt gefasst:

„§ 325
Offenlegung

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen. Gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung und, soweit sich dies aus dem eingereichten Jahresabschluss nicht ergibt, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags elektronisch einzureichen. Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind. Werden zur Wahrung der Frist nach Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert,

- 19a. In § 287 Satz 3 und § 313 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „und den Ort ihrer Hinterlegung“ gestrichen.**

- 19b. Dem § 290 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1 und nicht zugleich im Sinn des § 327a, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.“

20. unverändert

21. § 325 wird wie folgt gefasst:

„§ 325
Offenlegung

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben **für diese** den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen. Gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung und, soweit sich dies aus dem eingereichten Jahresabschluss nicht ergibt, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags elektronisch einzureichen. Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind. Werden zur Wahrung der Frist nach Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert,

Entwurf

ist auch die Änderung nach Satz 1 einzureichen. Die Rechnungslegungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung nach Absatz 2 ermöglicht.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 285 Satz 1 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1 und 3 sowie § 287 anzuwenden. Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn

1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen wird,
2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen werden und
3. der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 offen gelegt wird.

(3) Die Absätze 1, 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben.

(3a) Wird der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesem aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a bekannt gemacht, können die Vermerke des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden; in diesem Fall können auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.

(4) Bei einer Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäi-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ist auch die Änderung nach Satz 1 einzureichen. Die Rechnungslegungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung nach Absatz 2 ermöglicht.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben **für diese** die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 285 Satz 1 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 **und 5** sowie § 287 anzuwenden. Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

(2b) unverändert

(3) Die Absätze 1, 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss **und einen Konzernlagebericht** aufzustellen haben.

(3a) unverändert

(4) Bei einer Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes **durch von ihr ausgebene**

Entwurf

schen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate. Für die Wahrung der Fristen nach Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen maßgebend.

(5) Auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Pflichten der Gesellschaft, den Jahresabschluss, den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den Lagebericht, den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht in anderer Weise bekannt zu machen, einzureichen oder Personen zugänglich zu machen, bleiben unberührt.

(6) Die §§ 11 und 12 Abs. 2 gelten für die beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichenden Unterlagen entsprechend; § 325a Abs. 1 Satz 3 und § 340l Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt.“

22. § 325a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden *die Wörter „den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 offenzulegen“ durch die Wörter*

„1. § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, und § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

2. § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie

3. den §§ 328 und 329 Abs. 2 und 3

offenzulegen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch

1. in englischer Sprache oder

2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,

3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, eingereicht werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“

23. In § 326 Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

24. In § 327 werden die Angabe „§ 325 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1“ und die Wörter „zum Handelsregister“ jeweils durch die Wörter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt **und die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist**, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate. Für die Wahrung der Fristen nach Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen maßgebend.

(5) unverändert

(6) unverändert

22. § 325a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden **nach dem Wort „Gesellschaft“ die Wörter „für diese“ eingefügt.**

b) unverändert

c) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch

1. unverändert

2. unverändert

3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist,

eingereicht werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“

23. entfällt

23. In § 327 werden die Wörter „zum Handelsregister“ jeweils durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.

Entwurf

„beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.

25. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Anspruch genommen werden“ die Wörter „oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier von Abweichungen ermöglicht“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Ferner ist anzugeben, ob die Unterlagen bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht worden sind.“

26. § 329 wird wie folgt gefasst:

„§ 329

Prüfungs- und Unterrichtspflicht des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers

(1) Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Der Betreiber des Unternehmensregisters stellt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die nach § 8b Abs. 3 Satz 2 von den *Gerichten* übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, kann der Betreiber des elektronischen Bun-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

24. Nach § 327 wird folgender § 327a eingefügt:

„§ 327a

Erleichterung für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

§ 325 Abs. 4 Satz 1 ist auf eine Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden, wenn sie ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“

25. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Anspruch genommen werden“ die Wörter „oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Absatz 4 hiervon Abweichungen ermöglicht“ eingefügt.

b) unverändert

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 kann dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers Abweichungen von der Kontoform nach § 266 Abs. 1 Satz 1 gestatten.“

26. § 329 wird wie folgt gefasst:

„§ 329

Prüfungs- und Unterrichtspflicht des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers

(1) Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Der Betreiber des Unternehmensregisters stellt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die nach § 8b Abs. 3 Satz 2 von den **Landesjustizverwaltungen** übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängige Erleichterungen **oder die Erleichterung nach § 327a** nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen,

Entwurf

desanzeigers von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1) und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5) verlangen. Unterlässt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung, gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) In den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 3 und des § 340l Abs. 2 Satz 4 kann im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(4) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, wird *dies im elektronischen Bundesanzeiger angezeigt und die nach § 334 Abs. 4, § 340n Abs. 4 und § 341n Abs. 3 jeweils für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten* zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet.“

27. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 325 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 oder Satz 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 325a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

kann der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1) und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5) **oder Angaben zur Eigenschaft als Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a** verlangen. Unterlässt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung, gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1, dass die offenzulegenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, wird **die jeweils für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 335, 340o und 341o** zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet.“

26a. § 330 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch Abweichungen von der Kontoform nach § 266 Abs. 1 Satz 1 gestatten. Satz 4 gilt auch in den Fällen, in denen ein Geschäftszweig eine von den §§ 266 und 275 abweichende Gliederung nicht erfordert.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, soweit die Verordnung ausschließlich dem Zweck dient, Abweichungen nach Absatz 1 Satz 4 und 5 zu gestatten.“

27. § 334 Abs. 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

Entwurf

2. *entgegen § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 325a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt machen lässt.*“
- c) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und *Ia* das Bundesamt für Justiz.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Kreditinstitute im Sinn des § 340 und auf Versicherungsunternehmen im Sinn des § 341 Abs. 1 nicht anzuwenden.“
28. *Die §§ 335 und 335a werden aufgehoben.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- „(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Bundesamt für Justiz.
- (5) unverändert
28. § 335 wird wie folgt gefasst:

„§ 335

Festsetzung von Ordnungsgeld

(1) Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die

1. § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder
2. § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung

nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein Ordnungsgeldverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 durchzuführen; im Fall der Nummer 2 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft. Das Ordnungsgeldverfahren kann auch gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden, für die die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Pflichten zu erfüllen haben. Dem Verfahren steht nicht entgegen, dass eine der Offenlegung vorausgehende Pflicht, insbesondere die Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses oder die unverzügliche Erteilung des Prüfauftrags, noch nicht erfüllt ist. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens zweitausendfünfhundert und höchstens fünfundsiebzehntausend Euro. Eingekommene Ordnungsgelder fließen dem Bundesamt zu.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 16, 17, 18, 132, 133 Abs. 2, § 134 Abs. 2, §§ 135 bis 137 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Übrigen § 11 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, §§ 14, 15, 20 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1, §§ 23 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze entsprechend anzuwenden. Das Ordnungs-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

geldverfahren ist ein Justizverwaltungsverfahren. Zur Vertretung der Beteiligten sind auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, befugt.

(3) Den in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Beteiligten ist unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zugang der Androhung an ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Mit der Androhung des Ordnungsgeldes sind den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Einspruch kann auf Einwendungen gegen die Entscheidung über die Kosten beschränkt werden. Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wird, kann das Bundesamt das Ordnungsgeld herabsetzen. Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgeldes und gegen die Entscheidung über die Kosten hat keine aufschiebende Wirkung. Führt der Einspruch zu einer Einstellung des Verfahrens, ist zugleich auch die Kostenentscheidung nach Satz 2 aufzuheben.

(4) Gegen die Entscheidung, durch die das Ordnungsgeld festgesetzt oder der Einspruch oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird, sowie gegen die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 7 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus Absatz 5 etwas anderes ergibt.

(5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet das für den Sitz des Bundesamtes zuständige Landgericht. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese Kammer an die Stelle der Zivilkammer. Entscheidet über die sofortige Beschwerde die Zivilkammer, so sind die §§ 348 und 348a der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; über eine bei der Kammer für Handelssachen anhängige sofortige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. Die weitere Beschwerde findet nicht statt. Das Landgericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass die außgerichtlichen Kosten der Beteiligten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind. § 91 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 103 bis 107 der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

29. § 335b wird wie folgt gefasst:
- „§ 335b
Anwendung der Straf- und Bußgeld-
vorschriften auf bestimmte
offene Handelsgesellschaften
und Kommanditgesellschaften
- Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 und die Bußgeldvorschrift des § 334 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinn des § 264a Abs. 1.“
30. § 339 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zu dem Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 325 Abs. 2a und 6 sowie die §§ 326 bis 329 sind entsprechend anzuwenden.“
31. In § 340 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 4 wird das Wort „Zweigstellen“ jeweils durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.
- Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.
- (6) Liegen dem Bundesamt in einem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Gesellschaft im Sinn des § 267 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 vor, ist den in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Beteiligten zugleich mit der Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben, im Fall des Einspruchs die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3), die Umsatzerlöse in den ersten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 277 Abs. 1) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5) für das betreffende Geschäftsjahr und für diejenigen vorausgehenden Geschäftsjahre, die für die Einstufung nach § 267 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 erforderlich sind, anzugeben. Unterbleiben die Angaben nach Satz 1, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterungen der §§ 326 und 327 nicht in Anspruch genommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 267, 326 und 327 der § 293 tritt.“
- 28a. § 335a wird aufgehoben.
29. § 335b wird wie folgt gefasst:
- „§ 335b
Anwendung der Straf- und Bußgeld-
sowie der Ordnungsgeldvorschriften auf bestimmte
offene Handelsgesellschaften
und Kommanditgesellschaften
- Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333, die Bußgeldvorschrift des § 334 sowie die Ordnungsgeldvorschrift des § 335 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinn des § 264a Abs. 1.“
30. § 339 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers **elektronisch**“ ersetzt.
- b) Absatz 2 **wird aufgehoben**.
- c) **Der bisherige** Absatz 3 wird **Absatz 2 und** wie folgt gefasst:
- „(2) § 325 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2, 2a und 6 sowie die §§ 326 bis 329 sind entsprechend anzuwenden.“
31. § 340 **wird wie folgt geändert**:

Entwurf

32. § 340l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *In Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 offenzulegen“ durch die Wörter*

„1. § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, und § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

2. § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie

3. den §§ 328 und 329 Abs. 2 und 3 offenzulegen“ ersetzt.

bb) *In Satz 2 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.*

cc) *In Satz 3 werden die Wörter „(Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt)“ gestrichen.*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *In Satz 1 werden das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und die Wörter „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 offenzulegen“ durch die Wörter*

„1. § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, und § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

2. § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **In Satz 1** wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.

bb) **In Satz 2** wird die Angabe „§ 340l Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 340l Abs. 2 und 3“ und das Wort „Zweigstellen“ jeweils durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

cc) **In Satz 3** wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) **In Satz 1** wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.

bb) **In Satz 4** wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

32. § 340l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **entfällt**

aa) **In Satz 2** wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.

bb) **In Satz 3** werden die Wörter „(Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **In Satz 1** wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. *den §§ 328 und 329 Abs. 2 und 3 offenzulegen*“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 *werden* das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt *und vor dem Punkt ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt*: „für diese Zweigniederlassungen tritt an die Stelle der Frist des § 325 Abs. 4 Satz 1 die Frist des § 325 Abs. 1 Satz 2“.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch
1. in englischer Sprache oder
 2. einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,
 3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist,
- eingereicht werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“
- c) Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden aufgehoben.
- d) Der Absatz 5 wird Absatz 4.
33. § 340n wird *wie folgt geändert*:
- a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert*:
- aa) *In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.*
- bb) *Nummer 5 wird aufgehoben.*
- b) *Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt*:
- „(1a) *Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 340l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt machen lässt.*
- (1b) *Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter von Zweigniederlassungen (§ 53 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes) entgegen § 340l Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der*
- bb) In Satz 2 **wird** das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.
- cc) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
33. **Dem** § 340n wird **folgender** Absatz 4 angefügt:

Entwurf

vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt machen lässt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 bis 2 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

34. § 340o wird *aufgehoben*.

35. In § 341a Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 285 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 **und** 2 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

34. § 340o wird **wie folgt gefasst**:

„§ 340o

Festsetzung von Ordnungsgeld

Personen, die

1. als Geschäftsleiter im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinn des § 340 Abs. 4 Satz 1 oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinn des § 340 Abs. 4 Satz 1 den § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung

oder

2. als Geschäftsleiter von Zweigniederlassungen im Sinn des § 53 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, § 340i Abs. 1 oder Abs. 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Bundesamt für Justiz durch Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 335 anzuhalten. § 335 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

35. § 341a wird **wie folgt geändert**:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Versicherungsunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1 und nicht zugleich im Sinn des § 327a, beträgt die Frist nach Satz 1 vier Monate.“

b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 285 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird **wie folgt geändert**:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Frist von vier Monaten nach Absatz 1 Satz 2 verlängert sich in den Fällen des Satzes 1 nicht.“

35a. In § 341i Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1 und nicht zugleich im Sinn des § 327a, tritt an die Stelle der Frist von längstens zwölf eine Frist von längstens vier Monaten.“

Entwurf

36. § 341l wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *In Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 offenzulegen“ durch die Wörter*
- „1. § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, und § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,*
- 2. § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie*
- 3. den §§ 328 und 329 Abs. 2 und 3 offenzulegen“ ersetzt.*
- bb) *In Satz 2 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 1“ und das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.*
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „im Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes des Mutterunternehmens“ werden durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- d) Der Absatz 4 wird Absatz 3.
37. § 341n wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 341a Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 341a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.*
- bb) *In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.*
- cc) *Nummer 5 wird aufgehoben.*
- b) *Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:*
- „(1a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 341l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt machen lässt.“*
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 bis 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

36. § 341l wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 **Satz 2** wird wie folgt gefasst:
- „Von den in § 341a Abs. 5 genannten Versicherungsunternehmen ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist für die Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers 15 Monate, im Fall des § 325 Abs. 4 Satz 1 vier Monate beträgt; § 327a ist anzuwenden.“**
- b) unverändert
- c) Der Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „im Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes des Mutterunternehmens“ werden durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers **elektronisch**“ ersetzt.
- d) unverändert
37. § 341n wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d** wird die Angabe „§ 341a Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 341a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) entfällt**
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „in den Fällen der Absätze **1 und 2**“ **und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“** ersetzt.

Entwurf

38. § 341o wird *aufgehoben*.

39. § 341p wird wie folgt gefasst:

„§ 341p
Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften
auf Pensionsfonds

Die Strafvorschriften des § 341m *und* die Bußgeldvorschrift des § 341n gelten auch für Pensionsfonds im Sinn des § 341 Abs. 4 Satz 1.“

40. § 367 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Veröffentlichungen vor dem 1. Januar 2007 tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers der Bundesanzeiger in Papierform.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuche**

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Vierundzwanzigster Abschnitt angefügt:

„Vierundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz über elektronische
Handelsregister und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister

Beschlüsse des 6. Ausschusses

38. § 341o wird **wie folgt gefasst:**

„§ 341o
Festsetzung von Ordnungsgeld

Personen, die

1. als Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder
2. als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) § 341l Abs. 1 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Bundesamt für Justiz durch Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 335 anzuhalten. § 335 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

39. § 341p wird wie folgt gefasst:

„§ 341p
Anwendung der Straf- und Bußgeld-
sowie der Ordnungsgeldvorschriften
auf Pensionsfonds

Die Strafvorschriften des § 341m, die Bußgeldvorschrift des § 341n **sowie die Ordnungsgeldvorschrift des § 341o** gelten auch für Pensionsfonds im Sinn des § 341 Abs. 4 Satz 1.“

40. unverändert

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch**

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Vierundzwanzigster Abschnitt angefügt:

„Vierundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz über elektronische
Handelsregister und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister

Entwurf

Artikel 61

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung zum Handelsregister und die Einreichung von Dokumenten in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S. ...) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass alle oder einzelne *Dokumente* beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform eingereicht werden können. *Absatz 1 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass § 325 Abs. 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister anzuwenden ist.*

(3) Nach Eingang eines Antrags auf Offenlegung als elektronisches Dokument werden Schriftstücke, die innerhalb des dem Antrag vorausgehenden Zeitraums von zehn Jahren, *spätestens aber am 31. Dezember 2006* bei dem Registergericht in Papierform eingereicht worden sind, in ein elektronisches Dokument übertragen.

(4) *Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bis zum 31. Dezember 2009 abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister zwingend eine weitere vollständige oder verweisende Bekanntmachung (Hinweisbekanntmachung) in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt erfolgen muss; § 10 Satz 3 zweiter Halbsatz des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister bleibt unberührt. Die Regelung kann auf einzelne Gerichtsbezirke beschränkt werden. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 61

(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass alle oder einzelne beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers **elektronisch einzureichenden Dokumente** bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform eingereicht werden können.

(3) Nach Eingang eines Antrags auf Offenlegung als elektronisches Dokument werden Schriftstücke, die innerhalb des dem Antrag vorausgehenden Zeitraums von zehn Jahren bei dem Registergericht in Papierform eingereicht worden sind, in ein elektronisches Dokument übertragen; **§ 8b Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 erlassen wird, sind die nach dem 31. Dezember 2006 in Papierform eingereichten Dokumente unverzüglich in ein elektronisches Dokument zu übertragen.**

(4) **Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2008 zusätzlich zu der elektronischen Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister auch in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt zu machen. Das Gericht hat jährlich im Dezember das Blatt zu bezeichnen, in dem während des nächsten Jahres die in Satz 1 vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen sollen; § 11 der Handelsregisterverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung findet auf die Auswahl und Bezeichnung des Blattes weiter Anwendung. Wird das Handelsregister bei einem Gericht von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese nicht über die Bezeichnung des Blattes, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszug vorgeordneten Landgericht getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelsachen gebildet, so tritt diese an die Stelle der Zivilkammer. Für den Eintritt der Wirkungen der Bekanntmachung ist ausschließlich die elektronische Bekanntmachung nach § 10 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs maßgebend.**

Entwurf

(5) § 264 Abs. 3, § 264b Nr. 3, die §§ 325, 325a und 328 Abs. 2, die §§ 329, 334, 335b, 339, 340l, 340n, 341l, 341n und 341p des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 264 Abs. 3, § 264b Nr. 3 und 4, die §§ 325, 325a, 326, 327 und 328 Abs. 2, die §§ 329, 334, 335, 335a, 335b, 339, 340l, 340n, 340o, 341l, 341n, 341o und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Jahres- und Konzernabschlussunterlagen nach Satz 2, die ab dem 1. Januar 2007 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden, leitet dieser an das bis dahin zuständige Amtsgericht weiter, das nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen verfährt. In den Fällen des Satzes 3 werden die Jahres- und Konzernabschlussunterlagen nach § 325 Abs. 2 oder Abs. 3 sowie die Hinweisbekanntmachung nach § 325 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) § 264 Abs. 3, § 264b Nr. 3, **§ 287 Satz 3, § 290 Abs. 1, § 313 Abs. 4 Satz 3**, die §§ 325, 325a, **327a** und 328 Abs. 2, die §§ 329, 334, **335**, 335b, 339, 340l, 340n, **340o, 341i Abs. 3 Satz 1, die §§ 341a**, 341l, 341n, **341o** und 341p des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse **sowie Lageberichte und Konzernlageberichte** für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 264 Abs. 3, § 264b Nr. 3 und 4, **§ 287 Satz 3, § 290 Abs. 1, § 313 Abs. 4 Satz 3**, die §§ 325, 325a, 327 und 328 Abs. 2, die §§ 329, 334, 335, 335a, 335b, 339, 340l, 340n, 340o, **341a, 341i Abs. 3 Satz 1, die §§ 341l, 341n, 341o** und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Jahres- und Konzernabschlussunterlagen nach Satz 2, die ab dem 1. Januar 2007 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden, leitet dieser an das bis dahin zuständige Amtsgericht weiter, das nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen verfährt. In den Fällen des Satzes 3 werden die Jahres- und Konzernabschlussunterlagen **sowie Lageberichte und Konzernlageberichte** nach § 325 Abs. 2 oder Abs. 3 sowie die Hinweisbekanntmachung nach § 325 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, jeweils in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(6) **Die auf Grundlage der §§ 13 bis 13c des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung beim Gericht der Zweigniederlassung für die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland geführten Registerblätter werden zum 1. Januar 2007 geschlossen; zugleich ist von Amts wegen folgender Vermerk auf dem Registerblatt einzutragen: „Die Eintragungen zu dieser Zweigniederlassung werden ab dem 1. Januar 2007 nur noch bei dem Gericht der Hauptniederlassung/des Sitzes geführt.“ Auf dem Registerblatt beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird zum 1. Januar 2007 von Amts wegen der Verweis auf die Eintragung beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung gelöscht.**

(7) Soweit gesetzliche oder vertragliche Verwendungsbeschränkungen nicht entgegenstehen, übermittelt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zum Stand 30. April 2007 die Namen und Anschriften der Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1

Entwurf

(6) § 8a Abs. 2 und § 9a des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister] geltenden Fassung sind bis zum 1. Januar 2007 weiter anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch [Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14a wie folgt gefasst:
„§14a (weggefallen)“.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Genossenschaftsregister“ in den Verkehr gebracht werden.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „, und eine Abschrift der Satzung“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist vom Vorstand beim Gericht des Sitzes der Genossenschaft unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und eines Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. In gleicher Weise sind spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland in Anspruch nehmen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers darf die ihm übermittelten Daten im Wege des automatisierten Abgleichs zur Pflege der bei ihm zu den in Satz 1 genannten Kapitalgesellschaften gespeicherten Daten verwenden. Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Die von der Bundesanstalt übermittelten Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Für die Übermittlung unrichtiger Daten haftet die Bundesanstalt dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nicht.

(8) § 8a Abs. 2 und § 9a des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister] geltenden Fassung sind bis zum 1. Januar 2007 weiter anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Errichtung einer Zweigniederlassung**

- (1) unverändert

Entwurf

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht prüft, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt des Sitzes einzutragen und die Eintragung bekannt zu machen.

(3) Das nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Gericht teilt die Eintragung der Zweigniederlassung unverzüglich dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Zweigniederlassung in das Genossenschaftsregister ein unter Angabe

1. der Firma,
2. des Zusatzes, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist,
3. des Ortes der Zweigniederlassung sowie
4. eines Verweises auf die Registerstelle des Sitzes und macht diese Eintragung bekannt. Die ihm mitgeteilten Tatsachen hat das Gericht am Ort der Zweigniederlassung nicht zu prüfen, soweit sie im Genossenschaftsregister des Sitzes eingetragen sind. Änderungen der bei dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung einzutragenden Tatsachen teilt das nach Absatz 1 zuständige Gericht dem Gericht am Ort der Zweigniederlassung unverzüglich mit. Das Gericht am Ort der Zweigniederlassung trägt die Änderungen ein und macht diese Eintragung bekannt; Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „Die vorstehenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 14a wird aufgehoben.
6. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind“ durch die Wörter „der Beschluss nur in Abschrift beizufügen ist“ ersetzt.
7. In § 25a Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbriefen“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Zweigniederlassung“ durch die Wörter „des Sitzes“ ersetzt.
10. § 42 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Satz 3 und § 29 gelten entsprechend.“
11. § 84 Abs. 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das zuständige Gericht **trägt** die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt **der Hauptniederlassung oder des Sitzes unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.**

(3) **Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.“**

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 29 Abs. 4 **wird aufgehoben.**

10. unverändert

10a. In § 48 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 339 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 339 Abs. 2“ ersetzt.

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Vorschriften der §§ 8a, 9, 9a“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 1 sowie die §§ 8a, 9 und 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 28 Satz 3“ ersetzt und die Wörter „und nur durch den Bundesanzeiger“ gestrichen.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„§ 10 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
13. In § 157 wird nach dem Wort „Liquidatoren“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
14. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und in § 242 Abs. 1 und 2, § 336 Abs. 1, § 339 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 161 Satz 3 wird aufgehoben.
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Genossenschaftsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung und die Einreichung von Dokumenten zum Genossenschaftsregister in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S. ...) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (3) Die auf Grundlage der §§ 14 und 14a in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung beim Gericht der Zweigniederlassung für die Zweigniederlassung der Genossenschaft geführten Registerblätter werden zum 1. Januar 2007 geschlossen; zugleich ist von Amts wegen folgender Vermerk auf dem Registerblatt einzutragen: „Die Eintragungen zu dieser Zweigniederlassung werden ab dem 1. Ja-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nuar 2007 nur noch bei dem Gericht des Sitzes geführt.“ Auf dem Registerblatt beim Gericht des Sitzes wird zum 1. Januar 2007 von Amts wegen der Verweis auf die Eintragung beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung gelöscht.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Handelsregisters auch bei anderen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind.“

bb) *Nach Satz 2 wird folgender Satz* angefügt:

„Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Führung des Handelsregisters“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister *und* in Beschwerdeverfahren“ und nach den Wörtern „Einsicht in das Handelsregister“ ein Komma und die Wörter „die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handelsregisters kann im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.“

2. § 129 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) **Folgende Sätze werden** angefügt:

„Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren. **Sie können auch vereinbaren, dass die bei den Amtsgerichten eines Landes geführten Daten des Handelsregisters auch bei den Amtsgerichten des anderen Landes zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind.**“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Führung des Handelsregisters“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister, **die Aktenführung** in Beschwerdeverfahren“ und nach den Wörtern „Einsicht in das Handelsregister“ ein Komma und die Wörter „die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

bb) *unverändert*

c) *unverändert*

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handelsregisters kann im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen **oder privaten** Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.“

2. *unverändert*

Entwurf

3. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Angaben „, §§ 335, 340o, § 341o“ sowie die Wörter „§ 28 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 21 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189),“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 140a wird aufgehoben.
5. § 141 Abs. 2 wird wie folgt geändert
- In Satz 1 werden die Wörter „Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die *Bekanntmachung* der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind“ durch die Wörter „Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und *Kommunikationsmedium* nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 141a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter“ durch die Wörter „Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und *Kommunikationsmedium* nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
7. Nach § 144b wird folgender § 144c eingefügt:
- „§ 144c
Von Amts wegen vorzunehmende Änderungen
- Führt eine von Amts wegen einzutragende Tatsache zur Unrichtigkeit anderer in diesem Registerblatt eingetragener Tatsachen, ist dies von Amts wegen in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“
8. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „in maschineller Form als automatisierte Datei geführte“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird nach der Angabe „141a bis 143“ die Angabe „und 144c“ eingefügt.
9. In § 160b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 141 bis 143“ durch die Wörter „§§ 141 bis 143 und 144c“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung von Registerverordnungen

(1) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Angaben „, §§ 335, 340o, 341o“ sowie die Wörter „§ 28 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 21 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189),“ gestrichen.
 - unverändert
4. unverändert
5. § 141 Abs. 2 wird wie folgt geändert
- In Satz 1 werden die Wörter „Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die **Bekanntmachungen** der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind“ durch die Wörter „Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und **Kommunikationssystem** nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - unverändert
6. In § 141a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter“ durch die Wörter „Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten elektronischen Informations- und **Kommunikationssystem** nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
7. unverändert
8. § 147 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „in maschineller Form als automatisierte Datei geführte“ gestrichen **und die Wörter „und Satz 2“ durch die Wörter „, Satz 2 und 4“ ersetzt.**
 - unverändert
9. unverändert

Artikel 5

Änderung von Registerverordnungen

(1) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 1. § 1 wird wie folgt gefasst: | 1. unverändert |
| <p style="text-align: center;">„§ 1
Zuständigkeit des Amtsgerichts</p> <p>Soweit nicht nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas Abweichendes geregelt ist, führt jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister.“</p> | |
| 2. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder die Zweigniederlassung eines Unternehmens“ eingefügt. | 2. unverändert |
| 3. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt: | 3. unverändert |
| <p style="text-align: center;">„§ 34a
Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Europäischen Union</p> <p>Die Pflichten zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und die Mitteilungspflichten gegenüber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) bleiben unberührt.“</p> | |
| 4. § 40 Nr. 5 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) In Absatz 2 wird der Buchstabe b gestrichen. | |
| b) Die Buchstaben c bis g werden die Buchstaben b bis f. | |
| 5. In § 43 Nr. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundkapitals“ ein Komma und die Wörter „bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals“ eingefügt. | 5. unverändert |
| 6. § 51 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) In der Überschrift werden die Wörter „Festlegung der Anlegungsverfahren,“ gestrichen. | |
| b) Absatz 1 wird aufgehoben. | |
| c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen. | |
| 7. § 52 wird wie folgt geändert: | 7. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| <p>„(1) Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt ist bis zum 31. Dezember 2006 für die maschinelle Führung umzuschreiben. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, dass für Registerblätter, die von anderen Registergerichten übernommen werden, bestimmte Nummern vergeben werden. Es können nicht mehr gültige Eintragungen übertragen werden, soweit dies im Einzelfall dazu dient, die Nachvollziehung von Eintragungen, zum Beispiel nach Umwandlungen, zu erleichtern.“</p> | |
| b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „umgeschriebenen“ die Wörter „und die bereits vor Einführung des maschinell geführten Registers gelöscht oder geschlossenen“ eingefügt. | |

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 53 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 54 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder § 53“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „/umgestellt“ gestrichen.	
10. In § 61 Nr. 5 Buchstabe a werden die Wörter „sowie bei Personengesellschaften der Beginn der Gesellschaft“ gestrichen.	10. unverändert
11. § 62 wird wie folgt geändert:	11. § 62 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Grundkapitals“ ein Komma und die Wörter „bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals“ eingefügt.	a) unverändert
b) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:	b) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
aa) Nach Doppelbuchstabe hh werden folgende Doppelbuchstaben ii und jj eingefügt:	aa) Nach Doppelbuchstabe hh werden folgende Doppelbuchstaben ii und jj eingefügt:
„ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bandbreite des statuarisch genehmigten Kapitals (§ 104 Satz 1 des Investmentgesetzes);	„ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bandbreite des statuarisch genehmigten Kapitals (§ 104 Satz 1 des Investmentgesetzes);
jj) der Beschluss einer Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§ 327a des Aktiengesetzes) unter Angabe des Tages des Beschlusses;“.	jj) unverändert
bb) Der bisherige Doppelbuchstabe ii wird Doppelbuchstabe kk.	bb) unverändert
12. In § 71 Abs. 1 werden die Wörter „durch Umstellung (§ 53)“ gestrichen.	12. unverändert
(2) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1, wird wie folgt geändert:	(2) Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird aufgehoben.	1. unverändert
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„(1) Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.“	
3. Die §§ 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:	3. Die §§ 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:
„§ 7	„§ 7
Elektronische Führung des Handelsregisters	unverändert
Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. § 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.	
§ 8	§ 8
Registerakten	unverändert
(1) Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzuzielen, mit den	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen. In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Registerakten ab einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch geführt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Schriftstücke sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen und in dieser Form zur elektronisch geführten Registerakte zu nehmen, soweit die Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt; § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Im Fall einer Beschwerde sind in Papierform eingereichte Schriftstücke mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren, wenn sie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig sind und das Beschwerdegericht keinen Zugriff auf die elektronisch geführte Registerakte hat. Das Registergericht hat in diesem Fall von ausschließlich elektronisch vorliegenden Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 9
Registerordner

(1) Die zum Handelsregister eingereichten und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen. Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokuments abrufbar zu halten. Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen. Wird ein aktualisiertes Dokument eingereicht, ist kenntlich zu machen, dass die für eine frühere Fassung eingereichte Übersetzung nicht dem aktualisierten Stand des Dokuments entspricht.

(2) Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen werden. Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf Übertragung in ein elektronisches Dokument (Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) oder auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

§ 9
Registerordner

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen. Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt. Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine elektronische Aufzeichnung hiervon in dem Registerordner gespeichert. Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4) Wird ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen, ist zu vermerken, ob das Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstückes sollen in dem Vermerk angegeben werden. Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 1 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

(5) Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S. ...) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden. Dabei sind im Fall der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen. Im Falle der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund des § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

(6) Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht von den im Registerordner gespeicherten Dokumenten Ausdrücke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 10
Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) Die Einsicht in das elektronische Registerblatt erfolgt über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck. Dem

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 10
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.“

4. § 11 wird aufgehoben.

4. unverändert

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

„§ 12
Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„(2) Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) unverändert

c) *Folgender* Absatz 5 wird *angefügt*:

c) Absatz 4 wird **wie folgt gefasst**:

„(5) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.“

„(4) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

7. unverändert

„§ 15
Übersetzungen

War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, können anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und ihr noch gültiger Teil in verständlicher Form zu wiederholen.“

9. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nach § 30a Abs. 4 Satz 4 nicht in den aktuellen Ausdruck einfließen, sind grau zu hinterlegen, oder es ist auf andere Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einer Eintragung können durch den Richter oder nach Anordnung des Richters in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen.“

b) Der Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 16 oder § 16a ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.“

11. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Register“ die Wörter „unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung“ eingefügt.

12. Die §§ 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 21
Umschreibung eines Registerblatts

(1) Ist das Registerblatt unübersichtlich geworden, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen oder unter derselben Nummer auf ein neues Registerblatt umzuschreiben. Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen, auch wenn es bei derselben Nummer verbleibt.

9. unverändert

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der Absatz 3 wird Absatz 2 **und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.**

c) unverändert

11. unverändert

11a. In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zweigniederlassung eines Unternehmens“ die Wörter „mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland“ eingefügt.

12. unverändert

Entwurf

(2) Die Zusammenfassung und Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalt der neuen Eintragung und gegebenenfalls der neuen Nummer bekannt zu machen.

(3) Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 22

Gegenstandslosigkeit aller Eintragungen

(1) Sämtliche Seiten des Registerblatts sind zu röten oder rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind. Das Registerblatt erhält einen Vermerk, der es als „geschlossen“ kennzeichnet.

(2) Geschlossene Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Archivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gutachten soll elektronisch eingeholt und übermittelt werden.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „verfügt“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens einen Monat“ durch *die Wörter* „unverzüglich, im Fall der Bargründung einer Kapitalgesellschaft spätestens fünf Werktage“ ersetzt sowie nach dem Wort „entscheiden“ ein Komma und die Wörter „wobei der Samstag nicht als Werktag gilt“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „innerhalb derselben Frist“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ordnet die Eintragung auch dann an“ durch die Wörter „ist für die Eintragung auch dann zuständig“ ersetzt.

15. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „anderes“ eingefügt und die Wörter „der Anstände“ durch die Wörter „des Hindernisses“ ersetzt.

16. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27

Vornahme der Eintragung,
Wortlaut der Bekanntmachung

(1) Der Richter nimmt die Eintragung und Bekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Eintra-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. unverändert

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens einen Monat“ durch **das Wort** „unverzüglich“ ersetzt.

cc) unverändert

b) unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

gung und die Bekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Nimmt der Richter die Eintragung nicht selbst vor, so hat er in der Eintragungsverfügung den genauen Wortlaut der Eintragung sowie die Eintragungsstelle im Register samt aller zur Eintragung erforderlichen Merkmale festzustellen. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist besonders zu verfügen, wenn er von dem der Eintragung abweicht. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen, die Eintragung zu signieren und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

(3) Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Die eintragende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher (§ 48) prüfen.

(4) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben.

§ 28

Elektronische Signatur

Der Richter oder im Falle des § 27 Abs. 2 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt der Eintragung seinen Nachnamen hinzu und signiert beides elektronisch. Im Übrigen gilt § 75 der Grundbuchverordnung entsprechend.“

17. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken oder die elektronische Übermittlung der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke und Dokumente; wird eine auszugsweise Abschrift, ein auszugsweiser Ausdruck oder eine auszugsweise elektronische Übermittlung beantragt, so entscheidet bei Zweifeln über den Umfang des Auszugs der Richter;“.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder elektronische Übermittlung“ eingefügt und die Angabe „§ 9 Abs. 3, 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Wörter „der in Papierform vorhandenen Registerblätter und Schriftstücke“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „oder beglaubigte Abschrift“ die Wörter „, eine Ablichtung“ sowie nach den Wörtern „eine beglaubigte Abschrift“ ein Komma und die Wörter „eine beglaubigte Ablichtung“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder elektronische Übermittlung“ eingefügt und die Angabe „§ 9 Abs. 3, 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Ausdrucke

(1) Ausdrucke aus dem Registerblatt (§ 9 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) Ausdrucke aus dem Registerordner sind mit der Aufschrift „Ausdruck“ oder „Amtlicher Ausdruck“, dem Datum der Einstellung des Dokuments in den Registerordner, dem Datum des Abrufs aus dem Registerordner und den nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben.

(3) Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt, sowie dem Namen des erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muss unter der Aufschrift „Amtlicher Ausdruck“ der Vermerk „Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.“ aufgedruckt sein oder werden.

(4) Ausdrucke aus dem Registerblatt werden als chronologischer oder aktueller Ausdruck erteilt. Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen des Registerblatts wieder. Der aktuelle Ausdruck enthält den letzten Stand der Eintragungen. Nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden diejenigen Eintragungen, die gerötet oder auf andere Weise nach § 16 als gegenstandslos kenntlich gemacht sind, die nach § 16a gekennzeichneten Eintragungen sowie die Angaben in den Spalten § 40 (HR A) Nr. 6 Buchstabe b und § 43 (HR B) Nr. 7 Buchstabe b. Die Art des Ausdrucks bestimmt der Antragsteller. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt ist, wird ein aktueller Ausdruck erteilt. Aktuelle Ausdrucke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.

(5) Ausdrucke können dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrucke erfolgt unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

(6) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.“

20. § 31 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheinigungen und Zeugnisse können auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) *übersandt* werden.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

19. unverändert

20. § 31 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheinigungen und Zeugnisse können auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) **übermittelt** werden.“

21. unverändert

Entwurf

- b) Der Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz angefügt:
 „Der Tag der Bekanntmachung ist durch die bekanntmachende Stelle beizufügen.“
22. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „der Inhaber des *Gewerbebetriebes* nicht als Vollkaufmann anzusehen ist“ durch die Wörter „das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“ ersetzt.
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „FGG“ durch die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
24. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Das Gericht hat jede Neuanlegung und jede Änderung eines Registerblattes

1. der Industrie- und Handelskammer,
2. der Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann, und
3. der Landwirtschaftskammer, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann, oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, der nach Landesrecht zuständigen Stelle

mitzuteilen.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder durch besondere Anordnung der Landesjustizverwaltung eine Benachrichtigung weiterer Stellen vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.“

25. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
26. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Inhalt der Eintragungen in Abteilung A

In Abteilung A des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

22. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „der Inhaber des **Gewerbebetriebs** nicht als Vollkaufmann anzusehen ist“ durch die Wörter „das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“ ersetzt.
23. unverändert
24. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Das Gericht hat jede Neuanlegung und jede Änderung eines Registerblattes

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

mitzuteilen. **Die über Geschäftsräume und Unternehmensgegenstand gemachten Angaben sind ebenfalls mitzuteilen.**

(2) unverändert

25. unverändert
26. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Inhalt der Eintragungen in Abteilung A

In Abteilung A des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. unverändert
2. In Spalte 2 sind
 - a) unverändert

Entwurf

b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes, *sowie bei Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptniederlassung oder Sitz im Inland der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung oder des Sitzes;*

c) unter Buchstabe c bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind

a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen sowie die Abwickler oder Liquidatoren, und

b) unter Buchstabe b der Einzelkaufmann, bei Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen, die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche, bei ausländischen Versicherungsunternehmen die nach § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten sowie bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestellten Geschäftsleiter jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

4. In Spalte 4 sind die die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes **einschließlich der Postleitzahl** und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;

c) unverändert

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. In Spalte 5 sind anzugeben

- a) unter Buchstabe a die Rechtsform sowie bei juristischen Personen das Datum der Erstellung und jede Änderung der Satzung; bei der Eintragung genügt, soweit sie nicht die Änderung der einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 6 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen;
- b) unter Buchstabe b
 - aa) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;
 - bb) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;
 - cc) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten;
 - dd) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person; der Schluss der Abwicklung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung; das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie Löschungen von Amts wegen;
 - ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - ff) im Falle des Erwerbs eines Handelsgeschäfts bei Fortführung unter der bisherigen Firma eine von § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;
 - gg) beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eine

5. unverändert

Entwurf

von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

- c) unter Buchstabe c Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a der Tag der Eintragung, unter Buchstabe b sonstige Bemerkungen einzutragen.
7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“
27. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Inhalt der Eintragungen in Abteilung B

In Abteilung B des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
 - a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes, *sowie bei Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptniederlassung oder Sitz im Inland der Hinweis auf die Registerstelle der Hauptniederlassung oder des Sitzes;*
 - c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind bei Aktiengesellschaften, bei einer SE und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die jeweils aktuellen Beträge der Höhe des Grundkapitals, bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals und bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit die Höhe des Gründungsfonds anzugeben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

27. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Inhalt der Eintragungen in Abteilung B

In Abteilung B des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. unverändert
2. In Spalte 2 sind
 - a) unverändert
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes **einschließlich der Postleitzahl** und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;

c) unverändert

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In Spalte 4 sind

a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die Mitglieder des Vorstandes, des Leitungsorgans, die geschäftsführenden Direktoren, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, die Geschäftsführer, die Abwickler oder Liquidatoren und

b) unter Buchstabe b bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter (bei Aktiengesellschaften unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden), bei einer SE die Mitglieder des Leitungsorgans und ihre Stellvertreter (unter besonderer Bezeichnung ihres Vorsitzenden) oder die geschäftsführenden Direktoren, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, ferner die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken. Ebenfalls in Spalte 4 unter Buchstabe b sind bei ausländischen Versicherungsunternehmen die nach § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestellten Geschäftsleiter sowie bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, SE oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen sowie die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

6. In Spalte 6 sind anzugeben

a) unter Buchstabe a die Rechtsform und der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; jede Änderung

4. unverändert

5. unverändert

6. In Spalte 6 sind anzugeben

a) unverändert

Entwurf

- der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages; bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung;
- b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 40 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb einzutragenden Angaben:
- aa) die besonderen Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- bb) eine Eingliederung einschließlich der Firma der Hauptgesellschaft sowie das Ende der Eingliederung, sein Grund und sein Zeitpunkt;
- cc) das Bestehen und die Art von Unternehmensverträgen einschließlich des Namens des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt, außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes;
- dd) die Auflösung, die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- ff) das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen;
- gg) das Bestehen eines bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des bedingten Kapitals;
- hh) das Bestehen eines genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung, der Höhe des genehmigten Kapitals und des Zeitpunktes, bis zu dem die Ermächtigung besteht;
- ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bandbreite des statutarisch genehmigten Kapitals (§ 104 Satz 1 des Investmentgesetzes);
- jj) der Beschluss einer Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§ 327a des Aktiengesetzes) unter Angabe des Tages des Beschlusses;
- kk) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunktes des Ver-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 40 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb einzutragenden Angaben:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) unverändert
- ff) unverändert
- gg) unverändert
- hh) unverändert
- ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Bandbreite des statutarisch genehmigten Kapitals (§ 104 Satz 1 des Investmentgesetzes);
- jj) unverändert
- kk) unverändert

Entwurf

- tragsschlusses und des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft;
- II) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist
- und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.
7. Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.
8. § 40 Nr. 7 gilt entsprechend.“
28. Die Überschrift vor § 47 wird wie folgt gefasst:
- „IVa.
Vorschriften für das elektronisch geführte
Handelsregister
1.
Einrichtung des elektronisch geführten
Handelsregisters“.
29. § 47 wird wie folgt gefasst:
- „§ 47
Grundsatz
- (1) Bei der elektronischen Führung des Handelsregisters muss gewährleistet sein, dass
1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagessaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
 2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
 3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- Die Dokumente sind in inhaltlich unveränderbarer Form zu speichern.
- (2) Wird die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so muss sichergestellt sein, dass Eintragungen in das Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.
- (3) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- II) unverändert
- und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.
7. unverändert
8. unverändert
28. unverändert
29. § 47 wird wie folgt gefasst:
- „§ 47
Grundsatz
- (1) unverändert
- (2) Wird die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen **oder privaten** Rechts vorgenommen (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so muss sichergestellt sein, dass Eintragungen in das Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.
- (3) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder juristischen Person des öffentlichen **oder privaten** Rechts stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zu-

Entwurf

- richts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.“
30. In § 48 wird in der Überschrift und Satz 1 jeweils das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
31. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
32. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „maschinell“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Inhalt geschlossener Registerblätter, die nicht für die elektronische Registerführung umgeschrieben wurden, muss entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 1 und 2 in der bis Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung) auf dem Bildschirm und in Ausdrucken sichtbar gemacht werden können, wenn nicht die letzte Eintragung in das Registerblatt vor dem 1. Januar 1997 erfolgte.“
33. Die Unterabschnitte 2 bis 6 des Abschnitts IVa werden durch folgende Unterabschnitte 2 bis 4 ersetzt:
- „2.
Anlegung des elektronisch geführten Registerblattes
§ 51
Anlegung des elektronisch geführten Registerblattes durch Umschreibung
- Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt kann für die elektronische Führung nach den §§ 51, 52 und 54 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung umgeschrieben werden.
3.
Automatisierter Abruf von Daten
§ 52
Umfang des automatisierten Datenabrufs
- Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren einschließlich des Rechts, von den abgerufenen Daten Abdrucke zu fertigen, bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 30a) nicht gleich.
- § 53
Prüfung und Protokollierung der Abrufe
- (1) Für die Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch die zuständige Stelle protokolliert. Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle, ein Geschäfts-, Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- ständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.“
30. unverändert
31. unverändert
32. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Inhalt geschlossener Registerblätter, die nicht für die elektronische Registerführung umgeschrieben wurden, muss entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 1 und 2 in der bis **zum** Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung) auf dem Bildschirm und in Ausdrucken sichtbar gemacht werden können, wenn nicht die letzte Eintragung in das Registerblatt vor dem 1. Januar 1997 erfolgte.“
33. Die Unterabschnitte 2 bis 6 des Abschnitts IVa werden durch folgende Unterabschnitte 2 bis 4 ersetzt:
- „2.
Anlegung des elektronisch geführten Registerblattes
§ 51
unverändert
3.
Automatisierter Abruf von Daten
§ 52
unverändert
- § 53
Protokollierung der Abrufe
- (1) unverändert

Entwurf

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(3) Die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der Kosten erfolgt ist, vernichtet. Im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung verlängert sich die Aufbewahrungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Einlegung bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf.

4.
Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

§ 54
Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Handelsregister vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Sie sollen in das elektronisch geführte Handelsregister übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. Auf die erneute Übernahme sind die Vorschriften über die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung und Führung der Ersatzregister nach Absatz 1 gelten § 17 Abs. 2 und die Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung sowie die Bestimmungen der Abschnitte I bis III in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung.

(3) Können elektronische Anmeldungen und Dokumente vorübergehend nicht entgegengenommen werden, so *ordnet* die nach Landesrecht zuständige Stelle *an*, dass Anmeldungen und Dokumente auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können.“

34. Abschnitt V wird aufgehoben.

35. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

36. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 33 Abs. 3)

Muster für Bekanntmachungen

Amtsgericht *Berlin* – Registergericht –, Aktenzeichen:
HRB 8297

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

4.
Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

§ 54
Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Können elektronische Anmeldungen und Dokumente vorübergehend nicht entgegengenommen werden, so **kann** die nach Landesrecht zuständige Stelle **anordnen**, dass Anmeldungen und Dokumente auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können. **Die aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 eingereichten Schriftstücke sind unverzüglich in elektronische Dokumente zu übertragen.**“

34. unverändert

35. unverändert

36. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 33 Abs. 3)

Muster für Bekanntmachungen

Amtsgericht **Charlottenburg** – Registergericht –, Aktenzeichen: HRB 8297

Entwurf

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

27. 06. 2004

HRB 8297 Jahn & Schubert GmbH, Berlin (Behrenstr. 9, 10117 Berlin). Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand: der Betrieb einer Buchdruckerei. Stammkapital: 30 000 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Heinemann, Arthur, Berlin *18. 05. 1966, einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesellschaftsvertrag vom 13. 01. 2004 mit Änderung vom 17. 01. 2004.

Bekannt gemacht am: 30. 06. 2004“.

37. Anlage 8 wird aufgehoben.

(3) Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Bei einem maschinell geführten Register und Namensverzeichnis“ durch die Wörter „Bei der Führung des Registers“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach *den Wörtern „unter Angabe dieses Zusatzes“* die Wörter „, sowie bei Zweigniederlassungen der Hinweis auf die Registerstelle des Sitzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem in Papierform geführten Register“ sowie die Wörter „die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen und von sonstigen Bemerkungen, bei dem maschinellen Register die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen in dem für das Handelsregister bestimmten Veröffentlichungssystem (§ 10 des Handelsgesetzbuchs).“

4. § 9 wird aufgehoben.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote *) wird die Angabe „§ 58a der Handelsregisterverordnung“ durch die Angabe „§ 16a der Handelsregisterverordnung“ ersetzt.
- b) In der Fußnote ++) wird das Wort „rote“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

27. 06. 2004

HRB 8297 Jahn & Schubert GmbH, Berlin (Behrenstr. 9, 10117 Berlin). Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand: der Betrieb einer Buchdruckerei. Stammkapital: 30 000 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Heinemann, Arthur, Berlin *18. 05. 1966, einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesellschaftsvertrag vom 13. 01. 2004 mit Änderung vom 17. 01. 2004.

Bekannt gemacht am: 30. 06. 2004“.

37. unverändert

(3) Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach **dem Wort „Ortes“** die Wörter **„einschließlich der Postleitzahl“** eingefügt.
 - b) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 7)

Muster für Bekanntmachungen

Amtsgericht München – Registergericht –, Aktenzeichen: PR 1292

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Unternehmensgegenstandes erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

27. 06. 2004

PR 1292 Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater, München (Junkerstr. 7, 80117 München). Partnerschaft. Gegenstand: Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit. Jeweils zwei Partner vertreten gemeinsam. Partner: Müller, Peter, Rechtsanwalt, Starnberg, *18. 05. 1966; Schmidt, Christian, Steuerberater, München, *13. 01. 1966.

Bekannt gemacht am: 30. Juni 2004“.

(4) Die Genossenschaftsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *[Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts]*, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 (weggefallen)“.

b) Die Angaben zu den §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)

§ 13 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Gestaltung des Genossenschaftsregisters“.

d) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“.

2. § 1 Satz 2 und § 5 werden aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „84 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „84 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einreichungen und Anzeigen sind in der Form des § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken.“

5. In § 8 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Satz 2“ ersetzt.

6. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

7. § 15 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen.“

6. unverändert

(4) Die Genossenschaftsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Eine Abschrift des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen.“	8. unverändert
9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 20 Abs. 3 werden nach dem Wort „Vertretungsbefugnis“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Wörter „und der Zeichnung“ gestrichen und die Angabe „§ 84 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 1“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „durch Eintragung eines Vermerkes“ durch die Wörter „in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 25 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Wörter „maschinell geführten“ gestrichen.	12. unverändert
13. § 26 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 werden nach <i>den Wörtern</i> „unter Angabe dieses Zusatzes,“ die Wörter „sowie bei Zweigniederlassungen der Hinweis auf die Registerstelle des Sitzes der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt. b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. In Spalte 7 erfolgt unter Buchstabe a die Angabe des Tages der Eintragung und unter Buchstabe b die Eintragung sonstiger Bemerkungen.“	13. § 26 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ortes“ die Wörter „ einschließlich der Postleitzahl “ eingefügt. b) unverändert
14. § 27 wird aufgehoben. (5) Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert: 1. § 2 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt: „Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.“ b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Das“ die Wörter „in Papierform geführte“ eingefügt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „auch bei einem in Papierform geführten Vereinsregister“ gestrichen.	14. unverändert (5) Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert: 1. unverändert
2. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „jedes“ die Wörter „in Papierform geführte“ eingefügt.	2. unverändert
3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Register“ die Wörter „unter Angabe des Prozessgerichts, des Da-	3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tums und des Aktenzeichens der Entscheidung“ eingefügt.

4. § 22 wird aufgehoben.

4. unverändert

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

„§ 23

Anlegung des maschinell geführten Registerblattes durch Umschreibung

Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt ist für die maschinelle Führung umzuschreiben. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, dass für Registerblätter, die von anderen Registergerichten übernommen werden, bestimmte Nummern vergeben werden. Es können nicht mehr gültige Eintragungen übertragen werden, soweit dies im Einzelfall dazu dient, die Nachvollziehung von Eintragungen zu erleichtern. Der Tag der ersten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist in dem maschinell geführten Registerblatt in Spalte 5 unter Buchstabe b zu vermerken.“

6. § 24 wird aufgehoben.

6. unverändert

7. § 25 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „umgestellt/neu gefaßt“ durch das Wort „umgeschrieben“ ersetzt.

bb) Satz 2 (beginnend mit „Der Freigabevermerk“) wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Umschreibung des Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.“

8. In § 26 Satz 3 werden die Wörter „Neufassung oder Umstellung“ durch das Wort „Umschreibung“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausdrucke“ die Wörter „und amtliche Ausdrucke“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „des Vereins“ gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Tag der letzten Eintragung.“

(6) § 15 Abs. 2 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 279), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

(6) unverändert

„(2) Die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren umfasst auch den Abruf der in dem Namensverzeichnis (§ 10) enthaltenen Daten.“

Entwurf

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (zum Beispiel durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Gericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(6) Für die Abrufprotokollierung gelten § 83 der Grundbuchverfügung sowie für die Kosten § 85 der Grundbuchverfügung und die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie ein überregionales Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht werden soll, angeben; weitere Börsenpflichtblätter können angegeben werden“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.
2. In § 49 werden die Wörter „Bundesanzeiger und in dem im Antrag angegebenen Börsenpflichtblatt“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
3. In § 51 werden die Wörter „Bundesanzeiger und in dem Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht worden ist,“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
4. In § 63 wird jeweils die Angabe „§ 70 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 66 Abs. 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
6. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der §§ 63, 66 und 67“ durch die Angabe „des § 66“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Veröffentlichungen nach den §§ 63 und 67 dieser Verordnung sind im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.“

Artikel 6**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 72a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Änderung des Publizitätsgesetzes**

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, auf das erstmals für einen Abschlussstichtag mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 zutreffen, haben unverzüglich beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch (§ 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) die Erklärung einzureichen, dass für diesen Abschlussstichtag zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen. Eine entsprechende Erklärung haben die gesetzlichen Vertreter auch für jeden der beiden folgenden Abschlussstichtage unverzüglich beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, wenn die Merkmale auch für diesen Abschlussstichtag zutreffen. Die gesetzlichen Vertreter haben die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 unverzüglich nach ihrer Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.“

b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben ihn unverzüglich dem Gericht und den gesetzlichen Vertretern einzureichen; kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen zur Rechnungslegung nach diesem Abschnitt verpflichtet ist, ist der Bericht auch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen; § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „das Registergericht“ durch die Wörter „den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4, 5, § 328 des Handelsgesetzbuchs offenzulegen“ durch die Wörter

„1. § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, und des § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

2. § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Veröffentlichungen nach den §§ 49, 51, 63 und 67 sind bis zum 31. Dezember 2008 zusätzlich zu der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger auch in einem Börsenpflichtblatt vorzunehmen; für die Veröffentlichungen nach den §§ 49 und 51 ist das Börsenpflichtblatt in dem Zulassungsantrag nach § 48 Abs. 1 zu bezeichnen.“

Artikel 7**Änderung des Publizitätsgesetzes**

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben ihn unverzüglich dem Gericht und den gesetzlichen Vertretern einzureichen; kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen zur Rechnungslegung nach diesem Abschnitt verpflichtet ist, ist der Bericht auch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen; **Absatz 2** Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „für dieses“ eingefügt und die Angabe „4, 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

Entwurf

3. § 325 Abs. 2a, 2b, 4 Satz 2, Abs. 5 und der §§ 328 und 329 Abs. 2 und 3
des Handelsgesetzbuchs offenzulegen“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Angabe „§ 329 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 329 Abs. 1 und 4“ ersetzt und die Wörter „über die Prüfungspflicht des Registergerichts“ gestrichen.
- d) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, für dessen Abschlussstichtag mindestens zwei der drei Merkmale des § 11 Abs. 1 zutreffen, haben unverzüglich beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch (§ 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) die Erklärung einzureichen, dass für diesen Abschlussstichtag zwei der drei Merkmale des § 11 Abs. 1 zutreffen; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine entsprechende Erklärung haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens auch für jeden der beiden folgenden Abschlussstichtage unverzüglich beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, wenn die Merkmale auch für diesen Abschlussstichtag zutreffen. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs offenzulegen“ durch die Wörter
- „1. § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, und des § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6, jeweils in Verbindung mit Abs. 3,
2. § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie
3. § 325 Abs. 2a, 2b, 4 Satz 2, Abs. 5 jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und der §§ 328 und 329 Abs. 2 und 3
des Handelsgesetzbuchs offenzulegen“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Registergerichts § 329“ durch die Wörter „Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers § 329 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 329 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 329 Abs. 1 und 4“ ersetzt und die Wörter „über die Prüfungspflicht des Registergerichts“ gestrichen.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. unverändert
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „für dieses“ eingefügt und die Angabe „§ 325 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
- bb) unverändert
- b) unverändert
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) entfällt
- b) entfällt

Entwurf

oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt machen lässt.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Registergericht“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 bis 2 das Bundesamt für Justiz.“

- 6. § 21 wird *aufgehoben*.

- 7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2, 9, 12, 15 und 20 in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S. ...) in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung finden erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Die §§ 2, 9, 12, 15, 20 und 21 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit die §§ 2, 9, 15, 20 und 21 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die in Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche genannt sind, gelten die in der letztgenannten Vorschrift getroffenen Übergangsregelungen im Übrigen entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Registergericht“ durch die Wörter „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 **und** 2 das Bundesamt für Justiz.“

- 6. § 21 wird **wie folgt gefasst**:

„§ 21

Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die gesetzlichen Vertreter (§ 4 Abs. 1 Satz 1) eines Unternehmens oder eines Mutterunternehmens, beim Einzelkaufmann gegen die Inhaber oder deren gesetzliche Vertreter, die § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts, des Teilkonzernabschlusses oder des Teilkonzernlageberichts im elektronischen Bundesanzeiger nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der Offenlegung vom Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festzusetzen. § 335 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

- 7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2, 9, 12, 15, 20 **und 21** in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S. ...) in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung finden erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Die §§ 2, 9, 12, 15, 20 und 21 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit die §§ 2, 9, 15, 20 und 21 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die in Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannt sind, gelten die in der letztgenannten Vorschrift getroffenen Übergangsregelungen im Übrigen entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Umwandlungsgesetzes****Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Urkunden und anderen Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ und das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ durch die Wörter „nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
4. In § 61 Satz 2 werden die Wörter „den für die Bekanntmachung seiner Eintragungen bestimmten Blättern (§ 10 des Handelsgesetzbuchs)“ durch die Wörter „der Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
5. § 77 wird aufgehoben.
6. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 111 Satz 2 werden die Wörter „den für die Bekanntmachung seiner Eintragungen bestimmten Blättern (§ 10 des Handelsgesetzbuchs)“ durch die Wörter „der Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
8. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 118 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. In § 119 werden die Wörter „Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmt sind, in deren Bezirken die beteiligten kleineren Vereine ihren Sitz haben“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger bekannt“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 130 Abs. 2 Satz 1 und § 137 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages, des Partnerschaftsvertrages, der Satzung <i>oder des Statuts</i> des übertragenden Rechtsträgers zu übersenden“ durch die Wörter „den Gesellschaftsvertrag, den Partnerschaftsvertrag, die Satzung <i>oder das Statut</i> des übertragenden Rechtsträgers in Abschrift, als Ausdruck oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.	11. In § 130 Abs. 2 Satz 1 und § 137 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages, des Partnerschaftsvertrages oder der Satzung des übertragenden Rechtsträgers zu übersenden“ durch die Wörter „den Gesellschaftsvertrag, den Partnerschaftsvertrag oder die Satzung des übertragenden Rechtsträgers in Abschrift, als Ausdruck oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.
12. In § 186 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.	12. unverändert
13. In § 187 werden die Wörter „Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt sind, in dessen Bezirk der übertragende kleinere Verein seinen Sitz hat“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger bekannt“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 188 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt sind, in dessen Bezirk das übertragende Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger bekannt“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 201 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt“ durch die Wörter „nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt. b) Satz 2 wird aufgehoben.	15. unverändert
16. In § 205 Abs. 2, § 224 Abs. 3 Satz 1, § 256 Abs. 2 Satz 1 und § 271 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach § 201 Satz 2 als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.	16. unverändert
17. § 209 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 201 Satz 2 als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt. b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.	17. unverändert
18. In § 231 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.	18. unverändert
19. Die §§ 279, 287 und 297 werden aufgehoben.	19. unverändert
20. In § 15 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 3, § 27, § 45 Abs. 2 Satz 1, § 87 Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 1 Satz 3, § 91 Abs. 2, den §§ 94 und 95 Abs. 2, § 133 Abs. 4 Satz 1, § 157 Abs. 2 Satz 1 und § 319 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.	20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9**Artikel 9****Änderung des Aktiengesetzes****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist;“.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 40 wird aufgehoben.
3. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beizufügen“ ein Semikolon und die Wörter „bei elektronischer Registerführung sind die Eintragungen und die Dokumente elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Einzutragen sind der Tag des Vertragsschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft.“

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbriefen“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.
6. § 81 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. In § 93 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ ersetzt.
8. In § 106 werden die Wörter „die Bekanntmachung“ durch die Wörter „unter Hinweis auf die Bekanntmachung eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist,“ ersetzt.

- 4a. Dem § 67 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus.“

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. § 106 wird wie folgt gefasst:

**„§ 106
Bekanntmachung der Änderungen
im Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der

Entwurf

9. § 188 Abs. 5, die §§ 190 und 195 Abs. 3 sowie die §§ 196 und 201 Abs. 4 werden aufgehoben.
10. § 210 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „noch nicht“ die Wörter „nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
11. In § 233 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt.
12. In § 256 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt und die Wörter „im Bundesanzeiger“ gestrichen.
13. § 266 Abs. 5 wird aufgehoben.
14. § 302 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „als *bekanntgemacht* gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
15. In § 303 Abs. 1 Satz 1 und § 305 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
16. In § 327 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „als *bekanntgemacht* gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
17. § 407 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Mitglieder ersichtlich ist, **zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.**“

8a. Dem § 175 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 entfallen, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“

9. unverändert
10. § 210 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden **die Wörter „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ gestrichen und** nach den Wörtern „noch nicht“ die Wörter „nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
 - b) unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. § 302 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „als **bekannt gemacht** gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
15. unverändert
16. In § 327 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „als **bekannt gemacht** gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
17. unverändert
- 18. In § 81 Abs. 2, § 188 Abs. 3, § 195 Abs. 2, § 201 Abs. 2 Satz 1 und § 266 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ gestrichen.**

Artikel 10

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 35a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbriefen“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.
4. § 39 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „gelten § 37 Abs. 4 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Bekanntmachung“ durch die Wörter „unter Hinweis auf die Bekanntmachung“ eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist,“ ersetzt.
6. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Urkunden“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 57i Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „noch nicht“ die Wörter „nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
8. In § 58d Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 325 Abs. 2“ ersetzt.
9. Die §§ 59 und 67 Abs. 5 werden aufgehoben.
10. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „öffentlichen Blättern“ durch das Wort „Gesellschaftsblättern“ ersetzt.
11. In § 86 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:
„Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen, so ist die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ausreichend.“
3. unverändert
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.“
6. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen und das Wort „Urkunden“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
 - b) unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. § 59 wird aufgehoben.
- 9a. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. unverändert
11. unverändert

Entwurf

12. Nach § 87 wird folgender § 88 eingefügt:

„§ 88

Bekanntmachungsregelungen in Altsatzungen

Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im „Bundesanzeiger“ erfolgen, so ist die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ausreichend, wenn die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag vor dem 1. April 2005 wirksam vereinbart worden ist.“

Artikel 11**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bekanntmachungen sind in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken.“
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist;“.
 - bb) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Übersicht, ob die Ausgaben durch im voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Die §§ 33 und 40 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.
5. In § 81 Abs. 2 Satz 6 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. entfällt

Artikel 11**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

5a. In § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „des in § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Zeitraums“ durch die Wörter „der in § 290

Entwurf

6. In § 111d Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) Nach § 4 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Die Landesjustizverwaltungen übermitteln von den elektronischen Handelsregistern *folgende Angaben* über die eingetragenen Unternehmen:

1. *Registernummer und Registergericht,*
2. *Firma,*
3. *Ort der Hauptniederlassung oder des Sitzes,*
4. *Anschrift,*
5. *Rechtsform.*

(2) Auf Anforderung erfolgt die Übermittlung nach Absatz 1 abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 mehrmals jährlich.“

(2) *In* § 9 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kommunikationssystem“ die Wörter „und die Datenübermittlung an das Unternehmensregister“ eingefügt.

(3) Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung nur noch abgerufen werden können, wenn die Abfrage den Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben enthält:

- a) den Familiennamen,
- b) die Firma,
- c) den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs jeweils bestimmten Zeiträume“ ersetzt.

6. unverändert

Artikel 12**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) Nach § 4 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Die Landesjustizverwaltungen übermitteln von den elektronischen Handels-, **Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern die Daten** über die eingetragenen Unternehmen, **die sie nach § 8b Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs an das Unternehmensregister übermitteln.**

- (2) unverändert

(2) § 9 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommunikationssystem“ die Wörter „und die Datenübermittlung an das Unternehmensregister“ eingefügt.

2. Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

- d) das Aktenzeichen des Insolvenzgerichts oder
- e) Registernummer und Sitz des Registergerichts.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis d“ durch die Angabe „Buchstabe a bis e“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a bis d“ durch die Angabe „Buchstabe a bis e“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
- „§ 4a
Anwendbares Recht
- Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für den Datenabruf über das Unternehmensregister (§ 8b des Handelsgesetzbuchs).“
- (4) In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch ... geändert worden ist, *werden in* Nummer 5 die Wörter „bekannt gemacht worden ist oder“ gestrichen *und die* nachfolgenden Wörter „als bekannt gemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
- (5) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn
1. dem Antragsteller die Prozesskostenhilfe bewilligt ist,
 2. dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
 3. ein Notar erklärt hat, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt,
 4. glaubhaft gemacht ist, dass eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, oder
 5. aus einem anderen Grund das Verlangen nach vorheriger Zahlung oder Sicherstellung der Kosten nicht angebracht erscheint, insbesondere wenn die Berichtigung des Grundbuchs oder die Eintragung eines Widerspruchs beantragt wird.“
2. In § 38 Abs. 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Registern“ die Wörter „sowie für die Aufnahme einer besonderen Verhandlung über die Zeichnung einer Unterschrift“ gestrichen.
3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzurei-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) unverändert
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.**
- b) unverändert
2. unverändert
- (4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch ... geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**
1. In Nummer 5 **werden** die Wörter „bekannt gemacht worden ist oder **als bekannt gemacht gilt**“ gestrichen.
 2. In Nummer 6 **werden die Wörter „bekannt gemacht worden ist oder“ gestrichen.**
 3. **Die** nachfolgenden Wörter „als bekannt gemacht gilt“ **werden** durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
- (5) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. unverändert
2. unverändert
3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzurei-

Entwurf

chenden Unterlagen, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Übertragung von *Dokumenten in die elektronische Form* nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche werden Gebühren nur auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 79a erhoben.“

4. § 79a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern, für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie für die Übertragung von *Dokumenten in die elektronische Form* nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.“

5. § 89 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „maschinell“ wird durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird anstelle eines Ausdrucks die elektronische Übermittlung einer Datei beantragt, werden erhoben

1. für eine unbeglaubigte Datei 5 Euro und
2. für eine beglaubigte Datei 8 Euro;

die Dokumentenpauschale wird nicht erhoben.“

- (6) Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebührenverzeichnis

Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Übertragung von *Dokumenten in die elektronische Form* nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Übergangsvorschrift zum Gesetz über elektronische
Handelsregister und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister

Für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung eines Jahres-, Einzel- oder Konzernabschlusses und der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

chenden Unterlagen, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Übertragung von **Schriftstücken in ein elektronisches Dokument** nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch werden Gebühren nur auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 79a erhoben.“

4. § 79a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern, für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie für die Übertragung von **Schriftstücken in ein elektronisches Dokument** nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.“

5. § 89 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird anstelle eines Ausdrucks die elektronische Übermittlung einer Datei beantragt, werden erhoben

1. unverändert
2. für eine beglaubigte Datei **10 Euro**;

die Dokumentenpauschale wird nicht erhoben.“

- (6) Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebührenverzeichnis

Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Übertragung von **Schriftstücken in ein elektronisches Dokument** nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.“

2. unverändert

Entwurf

dazu gehörenden Unterlagen für ein vor dem 1. Januar 2006 beginnendes Geschäftsjahr werden die Gebühren 5000 und 5001 des Gebührenverzeichnisses in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung erhoben, auch wenn die Unterlagen erst nach dem 31. Dezember 2006 zum Handelsregister eingereicht werden.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung 1 *Abs. 2 Satz 1* wird wie folgt gefasst:

„Für die Eintragung der Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Zweigniederlassung werden keine Gebühren erhoben.“

- b) In der Vorbemerkung 1.2 werden vor den Wörtern *„das bisherige Gericht“* die Wörter *„für das Register der Zweigniederlassung“* eingefügt.

- c) Die Einleitung vor Nummer 1200 wird wie folgt gefasst:

„Eintragung bei dem Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bei“.

- d) Die Vorbemerkung 2 *Abs. 1 Satz 1* wird wie folgt gefasst:

„Für die Eintragung der Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Zweigniederlassung werden keine Gebühren erhoben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.“

- bb) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.

(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.“

- b) Die Vorbemerkung 1.1 wird aufgehoben.

- c) Die Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Errichtung einer Zweigniederlassung“.**

- d) Die Vorbemerkung 1.2 wird aufgehoben.

- e) Die Einleitung vor Nummer 1200 wird wie folgt gefasst:

„Eintragung einer Zweigniederlassung bei“.

- f) Nummer 1507 wird aufgehoben.

- g) Die Vorbemerkung 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- e) Nummer 2200 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:
„Eintragung *bei dem Gericht des Sitzes*“.
- bb) *In der Anmerkung werden vor den Wörtern „das bisherige Gericht“ die Wörter „für das Register der Zweigniederlassung“ eingefügt.*
- f) Die Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Eintragung der Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Zweigniederlassung werden keine Gebühren erhoben.“
- bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3 und wie folgt gefasst:
„(2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.
(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.“
- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- h) Die Vorbemerkung 2.1 wird aufgehoben.
- i) Die Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2
Errichtung einer Zweigniederlassung“.
- j) Nummer 2200 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:
„Eintragung **einer Zweigniederlassung**“.
- bb) Die Anmerkung wird aufgehoben.
- k) Nummer 2503 wird aufgehoben.
- l) Die Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Genossenschaften geltenden Vorschriften sind anzuwenden.“
- bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3 und wie folgt gefasst:
„(2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.
(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.“
- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- m) Die Vorbemerkung 3.1 wird aufgehoben.
- n) Die Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2
Errichtung einer Zweigniederlassung“.

Entwurf

- g) Nummer 3200 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:
„Eintragung *bei dem Gericht des Sitzes*“.
 - bb) *In der Anmerkung werden vor den Wörtern „das bisherige Gericht“ die Wörter „für das Register der Zweigniederlassung“ eingefügt.*
- h) Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5
Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 5:</i> Mit den Gebühren 5000 bis 5005 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
5000	Entgegennahme – der Bescheinigung des Prüfverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG)	10,00 EUR
5001	– der Bekanntmachung der <i>ersten Bilanz</i> durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG)	20,00 EUR
5002	– der Liste der Gesellschafter (§ 40 Abs. 1 GmbHG)	20,00 EUR
5003	– der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	20,00 EUR
5004	– der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG).....	10,00 EUR
5005	– des Protokolls der Jahreshauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	20,00 EUR
5006	Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem UmwG	20,00 EUR
5007	Übertragung von <i>Dokumenten, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in die elektronische Form</i> (§ 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB): für jede angefangene Seite..... Die Gebühr wird für die Dokumente jedes Registerblatts gesondert erhoben, Mit der Gebühr wird auch die elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	2,00 EUR – mindestens 25,00 EUR“

(7) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 6 Abs. 1 wird *folgender* Satz angefügt:
„Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters schuldet jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen hat.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- o) Nummer 3200 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:
„Eintragung **einer Zweigniederlassung**“.
 - bb) **Die Anmerkung wird aufgehoben.**
- p) **Nummer 3503 wird aufgehoben.**
- q) Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5
Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 5:</i> Mit den Gebühren 5000 bis 5005 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
5000	Entgegennahme unverändert	
5001	– der Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG).....	20,00 EUR
5002	unverändert	
5003	unverändert	
5004	unverändert	
5005	unverändert	
5006	unverändert	
5007	Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument (§ 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB): für jede angefangene Seite Die Gebühr wird für die Dokumente jedes Registerblatts gesondert erhoben, Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	2,00 EUR – mindestens 25,00 EUR“

(7) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 wird **wie folgt geändert**:
 - a) **Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:**
„**4. derjenige, dem durch eine Entscheidung der Justizbehörde die Kosten auferlegt sind.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Zur Zahlung der in Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Abruf tätigt. Erfolgt der Abruf unter einer Kennung, die auf Grund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, ist Schuldner der Kosten derjenige, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 102 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„102	Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken, Auszügen und Dateien	0,50 EUR für jede angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR“
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Wird die Ablichtung oder der Ausdruck von der Behörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (§ 4) hinzu. <i>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ausdrücke aus dem Unternehmensregister und für an deren Stelle tretende Dateien.</i> Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	

b) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„4.	Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten	
	(1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Registergericht geführten Datenbestand.	
	(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.	

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters schuldet jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen hat, **und jedes Unternehmen, das in dem betreffenden Kalenderjahr nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.**“

1a. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn eine Kostenentscheidung der Justizbehörde ergeht, werden entstandene Kosten mit deren Erlass, später entstehende Kosten sofort fällig.“

2. unverändert

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 102 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„102	Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken, Auszügen und Dateien	0,50 EUR für jede angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR“
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist; dies gilt nicht für Ausdrücke aus dem Unternehmensregister und für an deren Stelle tretende Dateien. Wird die Ablichtung oder der Ausdruck von der Behörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (§ 4) hinzu. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	

b) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„4.	Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten	
	(1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Registergericht geführten Datenbestand. Für den Abruf von Daten in der Geschäftsstelle des Registergerichts bleibt § 90 KostO unberührt.	
	(2) unverändert	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<p>(3) Die Gebühren für den Abruf werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlssystem sofort beglichen werden.</p> <p>(4) Die Gebühr für den Abruf wird jeweils nur einmal erhoben, wenn Daten desselben Registerblatts oder dasselbe Dokument innerhalb einer Stunde mehrfach abgerufen werden.</p> <p>(5) Von den in § 126 FGG genannten Stellen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nicht erhoben, wenn die Abrufe zum Zwecke der Erstattung eines vom Gericht geforderten Gutachtens erforderlich sind.</p>		
400	Abruf von Daten aus dem Register: je Registerblatt	4,00 EUR
401	Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden: für jede abgerufene Datei.....	4,00 EUR“

c) Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„5. Unternehmensregister		
500	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann	5,00 EUR
<p>(1) Mit der Jahresgebühr wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen hat. Dies gilt auch, wenn die bekannt zu machenden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen.</p> <p>(3) Die Gebühr wird jeweils am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres fällig.</p>		
501	Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 500 beträgt	10,00 EUR“

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
(3) unverändert		
(4) entfällt		
(4) unverändert		
400	Abruf von Daten aus dem Register: je Registerblatt	4,50 EUR
401	Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden: für jede abgerufene Datei.....	4,50 EUR“

c) Nach Abschnitt 4 werden folgende Abschnitte 5 und 6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„5. Unternehmensregister		
Mit der Jahresgebühr nach den Nummern 500 bis 502 wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Ablichtungen, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken, Auszügen und Dateien. Die Jahresgebühr wird jeweils am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres fällig.		
500	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann	5,00 EUR
<p>(1) entfällt</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen hat. Dies gilt auch, wenn die bekannt zu machenden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr eine Gebühr nach Nummer 502 entstanden ist.</p>		
501	Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 500 beträgt.....	10,00 EUR

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag

d) Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6 und die bisherigen Nummern 500 bis 504 werden die Nummern 600 bis 604.

(8) § 96 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „in maschineller Form als automatisierte Datei“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „9a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
502	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.....	30,00 EUR
503	Übertragung von Unterlagen der Rechnungslegung, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in ein elektronisches Dokument (§ 8b Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB): für jede angefangene Seite Die Gebühr wird für die Dokumente eines jeden Unternehmens gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	3,00 EUR, – mindestens 30,00 EUR
6. Ordnungsgeldverfahren des Bundesamts für Justiz Wird ein Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Personen durchgeführt, werden die Gebühren von jeder Person gesondert erhoben.		
600	Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB.....	50,00 EUR
601	Festsetzung eines zweiten und eines jeden weiteren Ordnungsgelds jeweils	50,00 EUR“

d) Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 7 und die bisherigen Nummern 500 bis 504 werden die Nummern 700 bis 704.

(7a) In § 2 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) für Ansprüche, die bei dem mit der Führung des Unternehmensregisters im Sinn des § 8b des Handelsgesetzbuchs Beliehenen entstehen, das Bundesamt für Justiz.“

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesministerium der Justiz wird auch ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Schutzvorkehrungen bei dem elektronischen Abrufverfahren zuständige Stelle zu bestimmen. Es kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die Landesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung eine andere Stelle zu bestimmen und die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung zu übertragen.“

(9) Das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
b) Der Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „Die Absätze 3 und 4 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 3 gilt“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „nach § 10 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

(10) Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „als bekanntgemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.
2. In § 26e Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Wörter „als bekannt gemacht gilt“ durch die Wörter „bekannt gemacht worden ist“ ersetzt.

(11) Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbriefen“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.
3. In § 46 Abs. 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2“ ersetzt.

(12) In § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 8 bis 12, 13, 13c, 13d, 13h, 14“ durch die Wörter „§§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14“ ersetzt.

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

(11a) Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 25 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbriefen“ die Wörter „gleichviel welcher Form“ eingefügt.

(12) Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 8 bis 12, 13, 13c, 13d, 13h, 14“ durch die Wörter „§§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(13) In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 340a bis 340o“ durch die Angabe „§§ 340a bis 340n“ ersetzt.

(14) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 325 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, § 325 Abs. 1 Satz 3, 5 oder Satz 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, des Handelsgesetzbuchs eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht oder

2. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 325 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, des Handelsgesetzbuchs eine dort genannte Rechnungslegungsunterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt machen lässt.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 bis 2 das Bundesamt für Justiz.“

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Partnerschaftsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung und die Einreichung von Dokumenten zum Partnerschaftsregister in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom ... (BGBl. I S. ...) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

(13) entfällt

(13) Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

b) entfällt

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Bundesamt für Justiz.“

Entwurf

2. § 49 wird *aufgehoben*.

(15) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
2. § 46a Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

(16) § 6 Satz 1 des Teledienstgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „die Rechtsform,“ sowie nach dem Wort „Vertretungsberechtigten“ die Wörter „und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen“ eingefügt.
2. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.“

Artikel 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 2 (§ 8a Abs. 2 und § 9a des Handelsgesetzbuchs), Artikel 2 (Artikel 61 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche), Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a (§ 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Artikel 5 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 6 (§ 15 Abs. 5 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung) und Artikel 12 Abs. 8 Nr. 2 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) und Artikel 3 Nr. 2 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt Artikel 61 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 49 wird **wie folgt gefasst**:

„§ 49

Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, bei Einzelunternehmen gegen den Inhaber, die § 37 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 325 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht zur Offenlegung der Eröffnungsbilanz oder des Anhangs oder der Konzernöffnungsbilanz oder des Konzernanhangs nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der Offenlegung vom Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festzusetzen. § 335 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

(14) unverändert

(15) unverändert

Artikel 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) **Es treten in Artikel 1 in der Nummer 2 § 8a Abs. 2 und § 9a des Handelsgesetzbuchs, die Nummer 25 Buchstabe a und c sowie die Nummer 26a, in Artikel 2 der Artikel 61 Abs. 1, 2, 6 und 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, der Artikel 3 Nr. 15 Buchstabe b, der Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 8 Buchstabe a, der Artikel 5 Abs. 1 und 6 sowie der Artikel 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 2 und Abs. 12 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**

(2) entfällt

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt Artikel 61 Abs. 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Dr. Carl-Christian Dressel, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/960** in seiner 29. Sitzung am 30. März 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 27. September 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuss hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP empfohlen.

Der Ausschuss hat schließlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 27. September 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss bat die Bundesregierung um Evaluierung der neuen Regelungen betreffend die bundeseinheitliche Übergangsregelung für die Pflichtveröffentlichung in Printmedien und betreffend das Sanktionsverfahren. Zum ersten Bereich bat er um einen Bericht nach etwa einem Jahr, der somit rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist umfassende Informationen über die Funktionsfähigkeit der Technik in den Ländern und damit über den Stand der technischen Umsetzung der elektronischen Abrufbarkeit und das Funktionieren der Internetveröffentlichung liefern werde. Zum Sanktionsverfahren wurde gebeten, die Regelungen zum Ordnungsgeldverfahren nach zwei Jahren ihrer Anwendung auf ihre Wirksamkeit und Effektivität zu prüfen und erforderlichenfalls Gesetzesvorschläge zur Verbesserung oder Veränderung des Verfahrens zu machen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) nun im Bundestag abgeschlossen werde. Die Wirtschaft warte auf dieses Gesetz, das den Umgang mit publikationspflichtigen Unternehmensdaten modernisieren werde. Die Umstellung auf eine elektronische Registerführung leiste einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz und weniger Bürokratie. Bisher erfolge die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung der Registereintragungen im Bundesanzeiger und in Tageszeitungen. Auf Grund der Umstellung auf elektronische Registerführung solle künftig die Bekanntmachung in Tageszeitungen entfallen und nur noch elektronisch erfolgen. Zwar sehe der Gesetzentwurf eine Übergangszeit vor, in der eine Doppelveröffentlichung weiter stattfinden müsse, um die Auswirkungen auf die Zeitungen und Verlage abzumildern, doch betrage diese Frist lediglich zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2008. Nach Auffassung der Fraktion der FDP ist diese Übergangsfrist zu kurz. Vielmehr sollte die Übergangsfrist, wie auch vom Bundesrat vorgeschlagen, drei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2009, betragen. Eine dreijährige Frist stelle einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der offenlegungspflichtigen Unternehmen auf der einen Seite und den Zeitungsverlagen, Handwerkskammern und mittelständischen Unternehmen auf der anderen Seite dar. Denn nicht nur die Verleger, sondern auch Letztere hätten um eine Verlängerung der zweijährigen Übergangsfrist ersucht. Die Fraktion der FDP stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Artikel 61 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2009 zusätzlich zu der elektronischen Bekanntmachung nach § 10 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregist-

ter auch in mindestens einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt zu machen. Das Gericht hat jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die in Satz 1 vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen sollen; § 11 der Handelsregisterverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltende Fassung findet auf die Auswahl und Bezeichnung der Blätter weitere Anwendung. Wird das Handelsregister bei einem Gericht von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese nicht über die Bezeichnung der Blätter, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszug vorgeordneten Landgericht getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese an die Stelle der Zivilkammer.“

2. Artikel 6 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung) wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 b wird § 72a Abs. 2 wie folgt geändert:

„Veröffentlichungen nach den §§ 49, 51, 63, und 67 sind bis zum 31. Dezember 2009 zusätzlich zu der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger auch in mindestens einem Börsenpflichtblatt vorzunehmen; für die Veröffentlichungen nach den §§ 49, und 51 sind die Börsenpflichtblätter in dem Zulassungsantrag nach § 48 Abs. 1 zu bezeichnen.“

Begründung:

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Umgang mit publikationspflichtigen Unternehmensdaten zu modernisieren, ist zu begrüßen. Die Umstellung auf eine elektronische Registerführung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz und weniger Bürokratie.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes ist entscheidend, dass ein gerechter Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten hergestellt wird. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen bezüglich der Bekanntmachung von Registereintragungen vor. Nach geltendem Recht erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung der Eintragungen im Bundesanzeiger und in Tageszeitungen. Aufgrund der Umstellung auf eine elektronische Registerführung soll künftig die Bekanntmachung in Tageszeitungen entfallen und nur noch durch den elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Das Gleiche gilt für kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen. Um die Auswirkungen auf die Zeitungen und Verlage abzumildern, sieht der Gesetzentwurf vor, dass bis zum 31. Dezember 2008 die Bekanntmachung bundeseinheitlich parallel sowohl in elektronischer Form als auch in einer Tageszeitung erfolgen soll. Ebenso soll die Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen nach der Börsenzulassungs-Verordnung bis zum 31. Dezember 2008 in sog. Börsenpflichtblättern möglich sein. Vor dem Hintergrund der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen für Verlage durch den Wegfall der Registerveröffentlichungen in Tageszeitungen erscheint eine Übergangsfrist von 2 Jahren als zu kurz. Angemessener ist eine Frist von 3 Jahren bis zum 31. Dezember 2009. Innerhalb dieser Frist haben die Verlage ausreichend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Die Verlängerung der Frist trägt auch dem Unstand Rechnung, dass eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit dem Internet noch nicht gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 2009 hinaus, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Interessen der offenle-

gungspflichtigen Unternehmen nicht vertretbar. Das Aufrechterhalten der Bekanntmachung in Tageszeitungen neben der elektronischen Bekanntmachung ist für die Unternehmen mit erheblichen Kosten verbunden. Eine bundeseinheitliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009 bietet demgegenüber einen tragfähigen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der offenlegungspflichtigen Unternehmen und der Verlage.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass mit diesem Gesetz ein weiterer Meilenstein im elektronischen Rechtsverkehr gesetzt werde. Im Interesse der zügigeren und dienstleistungsfreundlicheren Registerführung beinhalte das Gesetz die rechtlichen Grundlagen zur elektronischen Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters. Dies ermögliche, dass alle am Wirtschaftsleben Beteiligten und Interessierten über ein zentrales Internetportal die publizierungspflichtigen Informationen über Unternehmen abrufen könnten. Zur Frage der Übergangsfrist sei festzuhalten, dass nun statt der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen bundesweiten Abschaffung der Pflichtveröffentlichung in den Tageszeitungen zum 1. Januar 2007 und der Option, die Printveröffentlichung in den einzelnen Ländern gegebenenfalls noch drei Jahre fortzuführen, eine bundeseinheitliche Übergangsregelung vorgesehen sei. Diese verhindere eine Rechtszersplitterung und damit die Folge, dass Investoren sich von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk mit unterschiedlichen Bekanntmachungsvorschriften auseinandersetzen müssen. Dabei stelle die bundeseinheitliche Übergangsfrist von zwei Jahren eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen nicht nur der Zeitungsverlage, sondern insbesondere der Kleinbetriebe, die noch nicht sämtlich auf eine internetgestützte Informationsbeschaffung eingestellt seien, sowie dem nachvollziehbaren Wunsch der am Wirtschaftsleben Interessierten, die Wirtschaftsnachrichten der Tageszeitung entnehmen zu können, auf der einen Seite und dem Problem der während der Übergangsfrist andauernden Doppelbelastung der Betriebe und dem Nachteil, dass die kostenträchtige EDV-Ausstattung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht durch lang andauernde parallele Printveröffentlichung in ihrer Effektivität beeinträchtigt werde, dar. Bereits vor Ablauf der Übergangsfrist werde eine Evaluierung vorgenommen, die feststellen werde, ob die Internetveröffentlichung funktionierte. Weiterhin habe man die Unternehmen bei den Sanktionen für Verstöße gegen die Offenlegungspflichten von zusätzlichen neuen Bußgeldtatbeständen entlasten können, indem man es beim Ordnungsgeldverfahren belassen habe, das nun allerdings als Amtsverfahren ausgestaltet werde. Insgesamt sei ein tragfähiger Kompromiss gefunden worden, der der Verpflichtung durch EU-Recht zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Register nachkomme und nach einer Eingewöhnungsphase einen Beitrag zur Beschleunigung und Entbürokratisierung leisten und bei den Unternehmen zu Arbeitserleichterungen und Kosteneinsparungen führen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ausdrücklich die Umstellung des Handelsregisters und der anderen Register auf die moderne elektronische Form, die auf

lange Sicht den Unternehmen und dem Publikum dienen werde. Sie hielt fest, dass im Bereich dieser Rechtsmaterie in Deutschland eine seit Jahrzehnten eingespielte Praxis bestehe. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung beantrage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher eine Änderung der Dauer der Übergangsfrist von zwei Jahren auf fünf Jahre. Denn bei der Modernisierung der Veröffentlichungspflicht gebe es in der deutschen Presselandschaft ein schwieriges Umgestaltungsproblem für regionale Zeitungen. So gebe es noch eine Reihe von Zeitungen, die den regionalen Markt selbständig belieferten und deren ökonomische Basis zu einem Gutteil aus Einnahmen aus den Pflichtveröffentlichungen der Register bestehe. Diese Zeitschriften seien zwar klein, aber für die Presselandschaft in Deutschland notwendig. Angesichts der Tatsache, dass das Handelsgesetzbuch über 100 Jahre alt sei, sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht einzusehen, warum die Übergangsfrist nur zwei und nicht fünf Jahre betragen könne. Weiterhin sei zu kritisieren, dass die ursprünglich vorgesehene Ordnungsgeldhöchstgrenze für den Verstoß gegen Veröffentlichungspflichten nun von 50 000 Euro auf 25 000 Euro herabgesetzt werde. Die ursprünglich vorgesehene Höchstgrenze von 50 000 Euro entspreche der Bußgeldhöchstgrenze für die Verletzung von Pflichtangaben über Vorstandsvergütungen. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien die Pflichtangaben zu den Jahresabschlüssen mindestens genauso wichtig und bedürften daher einer entsprechenden Ordnungsgeldhöchstgrenze. Deren Halbierung könne das falsche Signal sein, dass es sich hierbei nur um eine „lässliche Sünde“ handle. Die Fraktion brachte daher folgenden Änderungsantrag ein:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Satz 3 HGB) und Artikel 2 (Artikel 61 Abs. 4 EGHGB)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 10 Satz 3 zu streichen.

b) In Artikel 2 ist Artikel 61 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2011 auch in mindestens einer Tageszeitung oder einem sonstigem Blatt bekannt zu machen.“

Begründung:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN unterstützen die Modernisierung der Justiz. Grundsätzlich ist es richtig, das Handelsregister langfristig auf eine elektronische Nutzung umzustellen.

Wir lehnen jedoch eine sofortige (1. Januar 2007) Umstellung der Publizität des Handelsregisters von der bisher in Deutschland für das interessierte Publikum bekannten Bekanntmachungen der Handelsregistereintragen in Tageszeitungen auf ein Internet-Angebot ab.

Sowohl die Nutzer des Handelsregisters als auch die Öffentlichkeit und auch die wirtschaftlich betroffenen Zeitungsverlage müssen Gelegenheit haben, sich auf die doch gravierende Umstellung einer dann nur noch elektronischen Nutzung und Internet-Publizität umzustellen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung des Art. 61 Abs. 4 der Änderungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, nach der die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmen können, dass bis zum 31. Dezember 2009 zwingend eine vollständige oder

verweisende Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt erfolgen muss, ist aus zwei Gründen nicht zielführend: Zum einen ist sie als Länderöffnungsklausel untauglich. Sie führt zu Rechtszersplitterung, Rechtsunsicherheit und unzumutbaren Behinderung für den länderübergreifenden wie auch den internationalen Rechtsverkehr. Zum anderen ist der vorgeschlagene Zeitraum von lediglich drei Jahren zu kurz bemessen. Er reicht nicht aus, um Tageszeitungen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig wirtschaftlich umzustellen.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN schlagen deshalb eine bundeseinheitliche Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Damit bleiben die Bekanntmachungen der Handelsregistereintragen in Tageszeitungen neben der Einführung des einheitlichen Zentralregisters im Internet für weitere fünf Jahren obligatorisch. Auf diese Weise wird auf eine Länderöffnungsklausel verzichtet und Rechtseinheit und -klarheit gewahrt. Zudem wird gewährleistet, dass sich die Zeitungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf den zu erwartenden Einnahmefall einstellen können. Die Regelung ist erforderlich und hinsichtlich der Kosten vertretbar.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, dass es bei diesem Gesetzentwurf vor allem darum gehe, kleine und mittlere Unternehmen von zusätzlichen Veröffentlichungskosten zu entlasten. Dies sei in einer Zeit, in der oftmals beklagt werde, dass in Deutschland zu viele Schwierigkeiten überwunden werden müssten, um ein Unternehmen zu gründen, ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Übergangsfrist von zwei Jahren werde auch der eingespielten Praxis der Veröffentlichung in Tageszeitungen gerecht. Denn diese Frist betrage lediglich formell betrachtet zwei Jahre. Materiell betrachtet sei sie wesentlich länger, da schon seit Jahren bekannt sei, dass das elektronische Handelsregister eingeführt werden müsse und somit die Betroffenen seit längerer Zeit die Möglichkeit hatten, sich darauf einzustellen. Die notwendige Sicherheit, dass dies so sei, werde dadurch erreicht, dass hinsichtlich der bundeseinheitlichen Übergangsregelung für die Pflichtveröffentlichung in Printmedien mit ausreichendem Abstand vor Ablauf dieser Frist durch die Bundesregierung ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Internetveröffentlichung erstellt werde. Weiterhin werde das Ministerium nach zwei Jahren eine Evaluierung der Effektivität des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Einreichungspflichten erstellen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/960, S. 34 ff. verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates und der darauf beruhenden Änderungen wird ergänzend auf die Ausführungen in derselben Drucksache verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**Zu Nummer 2** (§§ 8 bis 12 HGB)**Zu § 8a HGB**

Die Anpassung der Überschrift beruht auf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates.

In Absatz 2 wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 seiner Stellungnahme) klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung auf die Regelung technischer Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Registerführung beschränkt; dabei werden durch die Änderung in Satz 2 auch nähere Bestimmungen zu der Datenübermittlung sowie der Form zu übermittelnder Dokumente ermöglicht (Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu § 8b HGB**Zu Absatz 2**

Wegen der Änderung in Nummer 4 wird auf die Begründung zu der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1 Nr. 30 (§ 339 HGB) verwiesen.

In Nummer 7 wird klargestellt, dass sich die Aufzählung insgesamt, also hinsichtlich der Veröffentlichungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und der Börsenzulassungs-Verordnung (BörsZulV), auf Veröffentlichungen „im elektronischen Bundesanzeiger“ bezieht. Die Erweiterung hinsichtlich des WpÜG auf Veröffentlichungen von „Vorständen und Aufsichtsräten“ erfolgt vor dem Hintergrund der im Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) geregelten Umstellung der Veröffentlichung nach § 27 Abs. 3 WpÜG auf den elektronischen Bundesanzeiger, die ebenso wie § 8b HGB in der Fassung des EHUG am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll und damit in die Beratungen des Ausschusses zum EHUG einzu beziehen war.

Durch die Änderungen in den Nummern 9 und 10 wird das Unternehmensregister hinsichtlich der Insiderinformationen nach § 15 WpHG zum amtlich bestellten System für die zentrale Speicherung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG bestimmt. Es bietet sich an, auch diese Informationen im Unternehmensregister zu speichern, damit dem Anleger eine möglichst umfassende Information über die wesentlichen Unternehmensdaten an einem zentralen Ort ermöglicht wird.

Zu Absatz 3

In Satz 2 wird, wie auch vom Bundesrat unter Nummer 6 seiner Stellungnahme vorgeschlagen, das Wort „Gerichte“ durch das Wort „Landesjustizverwaltungen“ ersetzt, um den Ländern eine größere organisatorische Flexibilität zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Änderung dient insbesondere dazu, die Zuständigkeit für die Übertragung von in Papierform zum Handelsregister eingereichten Rechnungslegungsunterlagen in elektronische

Dokumente auf das Unternehmensregister zu verlagern und auf diese Weise die Registergerichte einem Wunsch der Länder entsprechend von dieser Aufgabe zu entlasten (vgl. auch Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu § 9 HGB**Zu Absatz 1**

Zwecks terminologischer Klarstellung werden entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates in den Nummern 9 und 10 seiner Stellungnahme die Wörter „der Registerauskunft“ durch die Wörter „des elektronischen Abrufverfahrens“ sowie das Wort „Kommunikationsmedium“ jeweils durch das Wort „Kommunikationssystem“ ersetzt (letztere Änderung erfolgt zugleich auch in § 10 HGB sowie den §§ 141 und 141a FGG).

Weiter wird klargestellt, dass die Bestimmung eines zentralen, länderübergreifenden Informations- und Kommunikationssystems für den elektronischen Datenabruf aus dem Handelsregister und die Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes nicht zwingend kumulativ erfolgen müssen. Zudem wird die Möglichkeit der Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister ausdrücklich erwähnt. Diese Änderungen gehen zurück auf einen von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates (Nummer 11 der Stellungnahme).

Zu Absatz 3

Entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 43 der Stellungnahme des Bundesrates wird in Satz 1 das Wort „Verlangen“ durch die Wörter „Antrag durch das Gericht“ ersetzt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass es sich bei der Beglaubigung der Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters bzw. mit den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten um eine auf Antrag erfolgende Amtstätigkeit des Registergerichts handelt, so dass sich die Gebührenfolgen nach der Kostenordnung richten.

Im Zusammenhang mit der in Satz 2 für die Beglaubigung vorgesehenen qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz möchte der Ausschuss klarstellen, dass keine Verpflichtung zur Verwendung von Attributen besteht (vgl. § 7 SigG).

Zu Absatz 5

§ 9 Abs. 5 HGB-E wird aufgehoben. Dies entspricht dem von der Bundesregierung akzeptierte Vorschlag des Bundesrates (Nummer 12 der Stellungnahme). Durch die künftig flächendeckende elektronische Registerführung und die damit verbundene Möglichkeit einer einfachen Online-Einsichtnahme werden gesonderte Zeugnisse des Registergerichts über einschlägige Eintragungen entbehrlich.

Zu Absatz 6 – neu –

Die Änderungen gehen zurück auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 13 und 18 der Stellungnahme des Bundesrates. Insbesondere soll es aus Gründen der Verfahrensvereinfachung künftig ermöglicht werden,

auch Anträge auf Erteilung eines „Negativattestes“ über nicht erfolgte Registereintragungen (§ 9 Abs. 5 – neu) zentral beim Unternehmensregister einzureichen, das den Antrag dann an das jeweils zuständige Registergericht weiterleitet.

Zu § 9a HGB

Zu Absatz 1

Der Regierungsentwurf verweist den mit der Führung des Unternehmensregisters Beliehenen hinsichtlich der Durchsetzung seiner Gebührenforderungen auf den ordentlichen Rechtsweg. Auch im Sinne einer Entlastung der Gerichte bei derartigen Kleinbeträgen erscheint demgegenüber die übliche Vollstreckbarkeit der Gebührenbescheide vorzugswürdig, so dass auf den 2. Halbsatz des Satzes 2 verzichtet werden sollte. Dies bedingt zugleich die unter Artikel 12 Abs. 7a – neu – vorgesehene Änderung der Justizbeitragsordnung.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die in § 9a Abs. 2 HGB vorgesehene Verordnungsermächtigung betreffend die Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister sowie auf ihrer Grundlage erlassenes Ordnungsrecht, das Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält, werden mit Hinblick auf die Neufassung des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) durch die Föderalismusreform abweichungsfest ausgestaltet. Eine einheitliche Datenzulieferung durch die Behörden der Länder (z. B. hinsichtlich der Datenformate) ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass tatsächlich über das Unternehmensregister ein zentraler elektronischer Zugang zu den entsprechenden Originaldaten der Länder eingerichtet werden kann.

Die weiteren Änderungen in den Verordnungsermächtigungen gehen zurück auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 10 HGB

Die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen Printbekanntmachung kann gestrichen werden. Es bleibt den Unternehmen – auch nach Ablauf der für Artikel 61 Abs. 4 EGHGB (Artikel 2 des EHUG) vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Übergangsfrist für die Printbekanntmachung von Handelsregistereintragungen – selbstverständlich unbenommen, eine Eintragung freiwillig in einem von ihnen ausgewählten Printmedium zu veröffentlichen, ohne dass hierfür das Registergericht eingeschaltet werden müsste.

Zu Nummer 3 (§ 13 HGB)

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen soll das Verfahren bei der Eintragung von Zweigniederlassungen über die bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Erleichterungen hinaus weiter vereinfacht werden. So soll künftig bei Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptniederlassung oder Sitz im Inland vollständig auf die Anlegung eines Zweigniederlassungsblatts bei dem Handelsregister des Gerichts am Ort der Zweigniederlassung verzichtet werden. Die Zweigniederlassung wird damit ausschließlich beim Gericht der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes geführt. Diese Regelung vermeidet doppelte Eintragungen und lässt jegliche Ab-

stimmungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Registergerichten entfallen. Eine Erschwerung des Zugangs zu den Informationen über die Zweigniederlassung ist dabei nicht zu befürchten, da die bei dem Register am Ort der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes vorhandenen Eintragungen betreffend die Zweigniederlassung infolge der elektronischen Führung der Handelsregister von jedem Ort aus ohne weiteres online abgerufen werden können.

Gleichzeitig werden die Prüfungspflicht des Registergerichts und damit der dort anfallende Bürokratieaufwand reduziert (Absatz 2). Dies betrifft zum einen die Frage der tatsächlichen Errichtung der Zweigniederlassung. Dem Gericht am Ort der Hauptniederlassung/des Sitzes wird es nicht ohne weiteres möglich sein, die tatsächliche Errichtung anhand der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund soll die Eintragung künftig nur dann nicht erfolgen, wenn die Zweigniederlassung offensichtlich nicht errichtet worden ist.

Darüber hinaus wird entgegen der bisherigen Fassung eine firmenrechtliche Prüfung nach § 30 HGB nicht mehr vorgeschrieben. Nach Auskünften aus der registerrechtlichen Praxis sind Verstöße gegen § 30 Abs. 3 HGB äußerst selten und die (unter Umständen aufwändige) Prüfung durch das Registergericht damit wenig bedeutsam. Allgemein darf zudem bei der Eintragung von Zweigniederlassungen die Bedeutung der Prüfung des § 30 HGB für die Vermeidung von Verwechslungen nicht überschätzt werden. Meist ist die Firma der Zweigniederlassung identisch mit der der Hauptniederlassung, evtl. ergänzt um einen Zweigniederlassungszusatz. Für den Fall, dass ein ortsfremdes Unternehmen seine Firma ohne Zusatz für die Zweigniederlassung verwenden möchte und an dem Ort der Zweigniederlassung bereits eine identische Firma eingetragen ist, würde das Registergericht nach derzeitigem Recht zwar die Eintragung der Zweigniederlassung ablehnen. Selbst in diesem Fall bliebe es dem ortsfremden Unternehmen aber unbenommen, an dem für die Zweigniederlassung vorgesehenen Ort unter seiner Firma Geschäfte zu betreiben und dort zwar keine Zweigniederlassung zu errichten, aber doch ein Büro zu eröffnen, denn die Firma der Hauptniederlassung darf bundesweit verwendet werden. Verwirrung wegen Verwendung identischer Firmen durch unterschiedliche Unternehmen ist also auch ohne Eintragung einer Zweigniederlassung möglich. Vor diesem Hintergrund sollten die Registergerichte im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Eintragung von Zweigniederlassungen zugleich auch von der Prüfung des § 30 HGB entlastet werden. Sollte im Einzelfall ein Verstoß gegen § 30 HGB vorliegen, bleibt die Möglichkeit der Unterlassungsklage; für die Zwischenzeit ist eine Differenzierung zwischen den betreffenden Unternehmen insbesondere über die Angaben auf den Geschäftsbriefen möglich.

Schließlich kann die für Absatz 2 vorgesehene ausdrückliche Anordnung der Bekanntmachung entfallen, da Eintragungen bereits nach § 10 HGB grundsätzlich bekannt gemacht werden müssen.

Zu Nummer 7 (§ 13g HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der unter Artikel 10 Nr. 2 vorgesehenen Aufhebung des § 10 Abs. 3 GmbHG.

Zu Nummer 19a (§§ 287, 313 HGB)

Die Möglichkeit für große Kapitalgesellschaften und Mutterunternehmen entfällt künftig, auf die Bekanntmachung der Aufstellung des Anteilsbesitzes im Bundesanzeiger verzichten zu können (§ 325 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 HGB in der bisherigen Fassung). Ferner ist diese Aufstellung als Bestandteil des Anhangs künftig von allen publizitätspflichtigen Unternehmen im elektronischen Bundesanzeiger uneingeschränkt bekanntzumachen; das bisherige Wahlrecht entfällt. Deshalb besteht für eine Bestimmung in § 287 Satz 3 und § 313 Abs. 4 Satz 2 HGB, wonach in diesen Fällen auf den Ort der Hinterlegung der Aufstellung besonders hinzuweisen ist, kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 19b (§ 290 HGB)

Nachdem, beruhend auf der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. Mutterunternehmen künftig ihre Jahresabschluss- bzw. Lageberichtsunterlagen binnen vier Monaten offen zu legen haben, ist mit der Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 die Frist zur Aufstellung des Konzernabschlusses entsprechend zu verkürzen. Dabei wird durch einen Verweis auf § 327a HGB zugleich geregelt, dass es zu einer Fristverkürzung dann nicht kommt, wenn das Mutterunternehmen ausschließlich bestimmte Schuldtitel begeben hat, wie sie Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Transparenzrichtlinie näher bezeichnet.

Zu Nummer 21 (§ 325 HGB)

Die Einfügung der Wörter „für diese“ jeweils in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 stellt klar, dass die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten für die Kapitalgesellschaft zu erfüllen haben. In Verbindung mit der neuen Ordnungsgeldvorschrift des § 335 HGB und dessen Absatz 1 Satz 2 (vgl. auch die Begründung zu Nummer 28) wird damit auch die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens gegen die Kapitalgesellschaft selbst ermöglicht.

Die in Absatz 2a vorgenommene redaktionelle Ergänzung beruht auf einer zwischenzeitlich vorgenommenen redaktionellen Klarstellung zum Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz im Rahmen des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), dort Artikel 145.

Die Ergänzung in Absatz 3 macht deutlich, dass neben dem Konzernabschluss auch – wie nach bisher geltendem Recht – der Konzernlagebericht offen zu legen ist.

Nach der Änderung in Absatz 4 soll die Fristverkürzung in Absatz 4 Satz 1 auf vier Monate dann nicht gelten, wenn das kapitalmarktorientierte Unternehmen bestimmte Schuldtitel im Sinne des § 327a HGB begibt (Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG). Diese Regelung berücksichtigt zugleich die Bedenken des Bundesrates in dessen Stellungnahme zu Nummer 21 im Hinblick auf Genossenschaften. Darüber hinaus ist eine Präzisierung der Bestimmung erfolgt.

Zu Nummer 22 (§ 325a HGB)

Wegen der Einfügung der Wörter „für diese“ in Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 21 (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB) verwiesen. Die bisher in Buchstabe a vorgesehenen präzisierenden Änderungen entfallen, da künftig keine neuen Bußgeldtatbestände zur Durchsetzung der Publizitätspflicht mehr vorgesehen werden sollen. Die Änderung in Buchstabe c hat lediglich redaktionellen Charakter (Vorsehen einer Einrückung in Nummer 3).

Zu den Nummern 23 und 24 (§§ 326, 327 HGB)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene redaktionelle Ergänzung des § 326 HGB um eine Verweisung auf die in § 325 Abs. 4 HGB vorgesehene Fristverkürzung auf vier Monate für die Offenlegung bei börsennotierten Unternehmen hat sich bei näherer Prüfung als überflüssig erwiesen. Bei § 325 Abs. 4 HGB handelt es sich um eine Bestimmung, die lediglich börsennotierten Unternehmen höhere, richtlinienbedingte Anforderungen auferlegt. Die Erleichterung des § 326 HGB betrifft aber nur kleine und nicht börsennotierte Unternehmen. Dies ergibt sich aus § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, wonach ein Unternehmen stets als groß gilt, wenn es börsennotiert ist. Damit ist für eine Verweisung auf § 325 Abs. 4 HGB innerhalb des § 326 HGB kein Raum. Entsprechendes gilt auch für die Streichung innerhalb der Nummer 24 und hier für den § 327 HGB, der Erleichterungen für mittelgroße Unternehmen enthält.

Zu Nummer 24 – neu – (§ 327a HGB)

Durch die Einfügung des § 327a HGB soll eine Erleichterung bei der auf vier Monate verkürzten Offenlegungspflicht für bestimmte Schuldtitel emittierende kapitalmarktorientierte Unternehmen geschaffen werden. Inhaltlich beruht dies auf einer Ausnahmebestimmung in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG. Die Regelung soll in den Kontext der Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB aufgenommen werden, da dies die Verständlichkeit der Regelung fördert.

Zu Nummer 25 (§ 328 HGB)

Die Verordnungsermächtigung für abweichende Darstellungen der Bilanz soll nicht, wie bisher vorgesehen, in § 125 Abs. 3 FGG, sondern in der für diese Zwecke geeigneteren Vorschrift des § 330 HGB angesiedelt werden (vgl. Nummer 26a).

Zu § 328 HGB ist zudem im Hinblick auf die derzeit bestehende Regelung in Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz angeregt worden, künftig gesetzlich vorzuschreiben, dass der Abschlussprüfer zu prüfen und im Bestätigungsvermerk festzustellen hat, ob die Erleichterungen und Befreiungen nach den §§ 326, 327 HGB zutreffend in Anspruch genommen worden sind. Zwar wird von einer entsprechenden Gesetzesänderung abgesehen, da gesetzliche Regulierungen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt sein sollten. Gleichwohl bleibt es dabei, dass dem Abschlussprüfer auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ein entsprechend erweiterter Prüfungsauftrag erteilt werden kann und dies eine empfehlenswerte Praxis darstellt.

Zu Nummer 26 (§ 329 HGB)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 2 vorgeschlagenen Verlagerung der Zuständigkeit für die Datenzulieferung an das Unternehmensregister auf die Landesjustizverwaltungen (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGB).

Absatz 2 wird um Folgeänderungen zu der neu vorgesehenen Bestimmung des § 327a HGB (vgl. Nummer 24 – neu) ergänzt, die künftig auch vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers im Zusammenhang mit seinen Prüfungsaufgaben nach § 329 HGB zu berücksichtigen ist.

In Absatz 4 wird die Pflicht des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers gestrichen, das unvollständige Einreichen oder das gänzliche Unterlassen des Einreichens von Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger anzuzeigen. Eine europarechtliche Notwendigkeit für eine solche Anzeige ist nicht gegeben. Schließlich kann davon ausgegangen werden, dass der in das Unternehmensregister Einsichtnehmende selbst entsprechende Schlüsse ziehen kann, wenn zum Zeitpunkt der Einsichtnahme keine oder nur unvollständige Jahresabschlussunterlagen ersichtlich sind.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines Ordnungsgeldverfahrens in Nummer 28 (§ 335 HGB) anstelle der im Regierungsentwurf noch vorgesehenen neuen Bußgeldtatbestände.

Zu Nummer 26a (§ 330 HGB)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient dem Zweck, die nunmehr zutreffende Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an die Stelle der früheren Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ zu setzen.

Zudem soll die Verordnungsermächtigung des § 330 Abs. 1 HGB um Bestimmungen erweitert werden, die es dem Bundesministerium der Justiz auch dann, wenn ein besonderer Geschäftszweig dies nicht erfordert, gestatten, von der in § 266 Abs. 1 Satz 1 HGB obligatorisch vorgeschriebenen Kontoform für die Bilanz abzuweichen. Eine solche Abweichung kann dann geboten sein, wenn die elektronische Darstellung der Bilanz auf diese Weise erleichtert wird.

Die Ergänzung des Absatzes 3 soll die Verordnungsgebung erleichtern, indem die Zustimmung des Bundesrates dann nicht mehr erforderlich sein soll, wenn in der Verordnung ausschließlich Regelungen über Abweichungen von der Kontoform für die Bilanz zum Zwecke der elektronischen Offenlegung getroffen werden.

Zu Nummer 27 (§ 334 HGB)

Da in Nummer 28 (§ 335 HGB) anstelle der noch im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Bußgeldtatbestände zur Durchsetzung der Publizitätspflicht nunmehr ein Ordnungsgeldverfahren vorgesehen wird, können die wesentlichen in § 334 HGB vorgesehenen Änderungen entfallen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses waren mehrheitlich der Auffassung, dass die Durchsetzung der Publizitätspflicht auch mit einem grundsätzlich am bisherigen § 335a HGB orientierten Ordnungsgeldverfahren möglich sein muss und dass es die Unternehmen belastender neuer Bußgeldtatbestände nicht bedarf. Das neue Ordnungsgeldverfahren erfordert dagegen zahlreiche Modifikationen, da es künftig nicht mehr

dezentral von einer großen Zahl von Registergerichten, sondern zentral von einer neuen Justizbehörde, dem Bundesamt für Justiz, durchzuführen ist. Wesentliche Neuerung ist dabei die künftige Durchführung des Verfahrens von Amts wegen. Auf die Begründung zu Nummer 28 (§ 335 HGB) wird ergänzend verwiesen. Es verbleiben damit in § 334 HGB nur noch redaktionelle Änderungen in den Absätzen 4 und 5.

Zu den Nummern 28 und 28a (§§ 335 und 335a HGB)

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass zur Sanktionierung von Offenlegungsverstößen das herkömmliche Ordnungsgeldverfahren in modifizierter Form ausreicht; dieses ist bisher in § 335a HGB i. V. m. § 140a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt. Das Verfahren ist künftig aber vom Bundesamt für Justiz von Amts wegen durchzuführen.

Zu Absatz 1

Zur Durchsetzung der Publizitätspflicht wird das Ordnungsgeldverfahren künftig von Amts wegen betrieben. Darüber hinaus stellt Satz 2 klar, dass die Verhängung des Ordnungsgelds alternativ auch gegen die Kapitalgesellschaft selbst erfolgen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zustellung – die auch in diesem Fall an die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hat – stets am Geschäftssitz erfolgen kann. Für das Ordnungsgeldverfahren ist weiterhin – wie im geltenden Recht – ein Rahmen von 2 500 bis zu 25 000 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 2

Für das Verfahren kann künftig nicht mehr auf den aufzuhebenden § 140a FGG zurückgegriffen werden, weil ein von einer Bundesbehörde und nicht mehr dem Registergericht durchzuführendes Verfahren kein originäres Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Deshalb musste die entsprechende Anwendung einzelner dort vorgesehener sowie ergänzend weiterer allgemeiner Verfahrensbestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der neuen Ordnungsgeldbestimmung vorgesehen werden. Dies betrifft im Einzelnen im FGG Bestimmungen über die Wirksamkeit von Verfügungen und die Zustellung, die Fristberechnung, die Änderung von Verfügungen, das Einschreiten des früher zuständigen Registergerichts, die Entscheidung nach Lage der Sache, die Entscheidung über den Einspruch auch im Fall der wiederholten Verfügung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und im VwVfG Bestimmungen über die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit, Bevollmächtigte und Beistände, die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten, ausgeschlossene Personen, die Besorgnis der Befangenheit sowie Amtssprache und Beweismittel.

Bei dem neu gestalteten Ordnungsgeldverfahren handelt es sich (Satz 2) um ein Justizverwaltungsverfahren im Sinne des § 23 Abs. 1 EGGVG, so dass es sachgerecht erscheint, in Absatz 5 für das Rechtsmittelverfahren den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zu eröffnen. Dass das Bundesamt selbst auch „Vollstreckungsbehörde“ ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der im Errichtungsgesetz für das Bundesamt (Entwurf) zu ändernden Justizbeitragsordnung.

Satz 3 bestimmt, dass im Ordnungsgeldverfahren auch insbesondere Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zur Vertretung der Betei-

ligten zugelassen sind, weil nach den allgemeinen Erfahrungen gerade Angehörige dieses Berufsstandes in bilanzrechtlichen Angelegenheiten die Interessen der publizitätspflichtigen Unternehmen vertreten; Steuerberater und Steuerbevollmächtigte jedenfalls, soweit die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nicht Wirtschaftsprüfern und – soweit es um mittelgroße GmbH geht – auch vereidigten Buchprüfern vorbehalten ist (§ 319 Abs. 1 HGB).

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt in Anlehnung an das bisher geltende Verfahren das Vorgehen der Behörde zur Festsetzung von Ordnungsgeldern. Neu ist, dass nunmehr bereits mit der Androhung dem oder den Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Im Bereich des Bundesamtes für Justiz können Auslagen nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) erhoben werden; es ist die Justizbeitragsordnung anzuwenden. Darüber hinaus müssen für das Ordnungsgeldverfahren in der JVKostO künftig auch Gebühren vorgesehen werden (vgl. hierzu Artikel 12 Abs. 7). Hiermit ist dem erheblichen Aufwand Rechnung zu tragen, der vom Bundesamt betrieben werden muss. Zu diesem erheblichen Aufwand gehören insbesondere die Ermittlung derjenigen Kapitalgesellschaften sowie sonstiger publizitätspflichtiger Unternehmen einschließlich der zustellfähigen Anschriften der vertretungsberechtigten Organe bzw. der Firmenanschrift, die ihrer Offenlegungspflicht nicht nachgekommen sind, und danach die Zustellung des Androhungsschreibens bis zur Festsetzung des Ordnungsgeldes bzw. dessen Beitreibung. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, eine Gebühr erst dann vorzusehen, wenn es schließlich zu einer Ordnungsgeldfestsetzung kommt. Denn am Beginn des Verfahrens steht die Pflichtverletzung des Offenlegungspflichtigen, die erst zu einem Tätigwerden der Behörde führt. Die Gebührenhöhe liegt im Rahmen des für vergleichbare Verfahren Üblichen.

Neu ist ferner, dass der Einspruch keine aufschiebende Wirkung entfalten soll. Es kann gegen die Kostenentscheidung im Übrigen gesondert mittels Einspruchs vorgegangen werden; über ihn hat die Behörde gesondert zu entscheiden. Weiter ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei einer Einstellung des Verfahrens infolge Einspruchs die Kostenentscheidung aufzuheben ist.

Erfolgt auf Einspruch eine Einstellung des Verfahrens (z. B. weil eine Androhung von Ordnungsgeld durch die Behörde nicht veranlasst war), kann die Entscheidung der Behörde, die dem Beteiligten gleichwohl die Kosten auferlegt, anstatt die Kostenentscheidung aufzuheben, mit der sofortigen Beschwerde überprüft werden. Hat sich in diesem Fall der Beteiligte des Beistands insbesondere eines Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters bedient, können diese außergerichtlichen Kosten der Staatskasse auferlegt werden.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen im Ordnungsgeldverfahren mittels sofortiger Beschwerde.

Bei dem neu gestalteten Ordnungsgeldverfahren handelt es sich um ein Justizverwaltungsverfahren, für das als Rechtsbehelf zu den ordentlichen Gerichten grundsätzlich der „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ nach § 23 Abs. 1

EGGVG zulässig wäre. Dieser Rechtsbehelf wäre für das neu konzipierte Ordnungsgeldverfahren jedoch wenig praktikabel. Daher wurden in den Absätzen 4 und 5 Spezialregelungen zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen im Ordnungsgeldverfahren aufgenommen, die sich an den bisherigen Regelungen für das Ordnungsgeldverfahren orientieren. Nach Absatz 4 ist gegen die Entscheidungen im Ordnungsgeldverfahren die sofortige Beschwerde nach den Bestimmungen des FGG gegeben, soweit Absatz 5 keine Abweichungen vorsieht.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des Absatzes 5 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht. Zuständig für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde ist das für den Sitz des Bundesamtes zuständige Landgericht. Neu ist zudem, dass nunmehr auch eine rechtliche Überprüfung der Kostenentscheidung durch das Landgericht vorgesehen ist und dass dieses im Übrigen nach billigem Ermessen die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten der Beschwerdeinstanz der Staatskasse auferlegen kann. Dies wird insbesondere dann geboten sein, wenn eine behördliche Androhung erfolgte, ohne dass eine Verpflichtung des Unternehmens zur Offenlegung zum konkreten Stichtag vorlag und wenn sich die Beteiligten des Beistands insbesondere eines Rechtsanwalts bedient hatten. In einem solchen Fall wäre es unbillig, das Unternehmen, welches sich in der Beschwerdeinstanz z. B. von einem Rechtsanwalt hat vertreten lassen, die insoweit verursachten Kosten selbst tragen zu lassen. Auch im gerichtlichen Verfahren soll eine Vertretung durch die in Absatz 2 Satz 4 genannten Personen oder Gesellschaften möglich sein.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht mit geringfügigen Anpassungen dem aufzuhebenden § 140a Abs. 3 FGG.

Der Rechtsausschuss fordert die Bundesregierung auf, die Regelungen zum Ordnungsgeldverfahren nach zwei Jahren ihrer Anwendung auf Wirksamkeit zu prüfen und erforderlichenfalls Gesetzesvorschläge zur Verbesserung des Verfahrens oder zur Einführung eines Bußgeldverfahrens zu machen.

Zu Nummer 29 (§ 335b HGB)

Folgeänderung zur Einführung eines behördlichen Ordnungsgeldverfahrens anstelle neuer Bußgeldtatbestände.

Zu Nummer 30 (§ 339 HGB)

Nach der EHUG-Systematik werden für alle Kapitalgesellschaften die elektronische Einreichung und Abrufbarkeit der Jahresabschlüsse zur Pflicht (einschließlich der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger). Da für Genossenschaften bisher schon Offenlegungspflichten bestanden, die den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen vergleichbar waren, sind nunmehr auch für Genossenschaften entsprechende neue Regelungen vorgesehen. Im Regierungsentwurf ist bereits geregelt, dass Genossenschaften ihre Abschlüsse elektronisch einreichen müssen. Dabei kam jedoch nicht hinreichend klar zum Ausdruck, dass damit künftig auch Genossenschaftsabschlüsse elektronisch abrufbar sein werden. Hierzu gibt es nach der Gesetzessystematik keine Alternative – zumal künftig weder Handelsregister noch Genossenschaftsregister mehr mit Jahresabschlüssen

befasst sein werden. Die entsprechenden Regeln sollen jetzt klarer gefasst werden. Dabei werden die Regelungen über die Unternehmensregisterpublizität (§ 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB) und die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, wie sie für die Kapitalgesellschaften vorgesehen sind, ausdrücklich auch auf Genossenschaften, die keine Kreditinstitute sind, erstreckt. Gleichzeitig entfällt die Pflicht für große Genossenschaften nach § 339 Abs. 2 HGB zur Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk in den öffentlichen Blättern, die in der Satzung als Bekanntmachungsblätter bestimmt sind, und zur anschließenden Einreichung des Bekanntmachungstexts.

Zur Klarstellung wird zudem in § 339 Abs. 1 Satz 1 HGB zwecks Angleichung an die in § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgesehene Formulierung das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Zu Nummer 31 (§ 340 HGB)

In § 340 Abs. 1 Satz 2 HGB erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 340l Abs. 4 (vgl. Nummer 32); im Übrigen bleiben die vorgesehenen Änderungen unverändert.

Zu Nummer 32 (§ 340l HGB)

Zu den bisherigen Buchstaben a und b, jeweils Doppelbuchstabe aa

Wegen des Entfallens der bisher vorgesehenen Präzisierungen wird auf die Begründung zu Nummer 22 (§ 325a Abs. 1 HGB) verwiesen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Soweit eine Bankzweigniederlassung aus einem Drittstaat einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG innerhalb der EU oder des EWR in Anspruch nimmt, hat auch diese die im Hinblick auf die Transparenzrichtlinie auf vier Monate verkürzte Offenlegungsfrist gemäß § 325 Abs. 4 HGB anzuwenden. Dies ergibt sich aus der bisher schon vorgesehenen Verweisung in Absatz 2 Satz 1. Durch diese Verweisung wird aber zugleich im Umkehrschluss geregelt, dass eine Bankzweigniederlassung aus einem Drittstaat, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG nur außerhalb der EU und des EWR in Anspruch nimmt, lediglich binnen zwölf Monaten nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB offenzulegen hat. Der im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Anfügung in § 340l Abs. 2 Satz 2 HGB bedarf es deshalb nicht; sie gewährte im Übrigen eine nicht mit der Transparenzrichtlinie konforme Befreiung von der verkürzten Offenlegungsfrist in allen Fällen, in denen eine Bankzweigniederlassung aus einem Drittstaat einen organisierten Markt innerhalb der EU oder des EWR in Anspruch nimmt.

Zu Nummer 33 (§ 340n HGB)

Das Absehen von der künftigen Sanktionierung von Offenlegungsverstößen durch neue Bußgeldtatbestände erfordert auch eine Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Bußgeldtatbestände in § 340n HGB. Es wird auf die Begründung zu den unter den Nummern 27 und 28 vorgesehenen Änderungen verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 340o HGB)

Es handelt sich um die im Grundsatz dem neuen § 335 HGB entsprechende neue Ordnungsgeldvorschrift für Kreditinsti-

tute und Finanzdienstleistungsinstitute. Auf die Begründung zu Nummer 28 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 35 (§ 341a HGB)

Die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 1 entspricht der für § 290 Abs. 1 Satz 2 HGB (Nummer 19b) vorgeschlagenen Änderung. Sie soll sicherstellen, dass nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB kapitalmarktorientierten Unternehmen, die künftig ihre Jahresabschluss- sowie die Lageberichtsunterlagen binnen vier Monaten offenzulegen haben, die Frist zum Aufstellen des Konzernabschlusses entsprechend verkürzt wird. Dabei wird durch Verweis auf § 327a HGB geregelt, dass es zu einer Fristverkürzung dann nicht kommt, wenn das Mutterunternehmen ausschließlich bestimmte Schuldtitel begeben hat, wie sie in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG näher bezeichnet sind.

Bei den Änderungen in Absatz 5 handelt es sich um Folgeänderungen zu der Ergänzung des Absatzes 1.

Zu Nummer 35a (§ 341i HGB)

Die Einfügung des neuen Halbsatzes in Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass Aufstellungsfristen, die die nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB (beruhend auf der EU-Transparenzrichtlinie) für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. Mutterunternehmen geltenden Frist von vier Monaten für die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen sowie der Lageberichtsunterlagen überschreiten, dementsprechend verkürzt werden. Im Fall des § 341i Abs. 3 HGB bedeutet dies eine Verkürzung von zwölf auf vier Monate. Diese Fristverkürzung soll jedoch dann nicht Platz greifen, wenn das Mutterunternehmen bestimmte Schuldtitel im Sinne des § 327a HGB begibt (vgl. die Begründung zu Nummer 24 – neu).

Zu Nummer 36 (§ 341l HGB)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Wegen des Entfallens der bisher vorgesehenen Präzisierungen in Absatz 1 Satz 1 wird auf die Begründung zu Nummer 22 (§ 325a Abs. 1 HGB) verwiesen.

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach der Transparenzrichtlinie auch kapitalmarktorientierte Versicherungsunternehmen (§ 325 Abs. 4 Satz 1 HGB), soweit sie nicht bestimmte Schuldtitel begeben (§ 327a HGB), binnen vier Monaten ihre Jahresabschlussunterlagen offenzulegen haben.

Im bisherigen Absatz 3, künftig Absatz 2, soll entsprechend der Regelung in § 325 Abs. 1 HGB aus Gründen der Klarstellung die Pflicht zur elektronischen Einreichung der Unterlagen ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Nummer 37 (§ 341n HGB)

Das Absehen von der künftigen Sanktionierung von Offenlegungsverstößen durch neue Bußgeldtatbestände erfordert auch eine Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Bußgeldtatbestände in § 341n HGB. Es wird auf die Begründung zu den unter den Nummern 27 und 28 vorgesehenen Änderungen verwiesen.

Zu Nummer 38 (§ 341o HGB)

Es handelt sich um die im Grundsatz dem neuen § 335 HGB entsprechende neue Ordnungsgeldvorschrift für Versiche-

rungsunternehmen und Pensionsfonds. Auf die Begründung zu Nummer 28 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 39 (§ 341p HGB)

Folgeänderung zur Einführung eines behördlichen Ordnungsgeldverfahrens anstelle neuer Bußgeldtatbestände.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

An mehreren Stellen des Entwurfs wird jeweils die Gesetzesbezeichnung „Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch“ durch die Bezeichnung „Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch“ ersetzt; es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 61 EGHGB

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass eine entsprechende Verordnung allein die Ergänzung einer vorgeschriebenen elektronischen Einreichung von Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers um die Möglichkeit einer Einreichung in Papierform betrifft; die Geltung der neuen Offenlegungsvorschriften im Übrigen (die im Einzelnen in Artikel 61 Abs. 5 EGHGB geregelt wird) bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

Hier werden die Vorschläge des Bundesrates in der Form der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 18 und 23 der Bundesratsstellungnahme übernommen.

Zu Absatz 4

Der Ausschuss hält es ebenso wie der Bundesrat in Nummer 16 seiner Stellungnahme aus Publizitätsgründen für sinnvoll, die Printbekanntmachung von Handelsregistereinträgen für einen Übergangszeitraum bundeseinheitlich aufrechtzuerhalten.

Dabei wird allerdings eine Übergangsfrist von zwei Jahren, statt, wie vom Bundesrat gefordert, drei Jahren, für angemessen und ausreichend gehalten. Weiter sollte die zusätzliche Printbekanntmachung auf ein Blatt begrenzt werden, um den Bürokratieaufwand für die Unternehmen und im Übrigen auch für die Registergerichte in Grenzen zu halten. Die nach dem Vorschlag des Bundesrates („mindestens einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt“) mögliche Bezeichnung mehrerer Bekanntmachungsblätter und die damit verbundene zusätzliche Kostenbelastung für die Unternehmen lassen sich aus Sicht des Ausschusses neben der leicht zugänglichen elektronischen Bekanntmachung nicht mehr rechtfertigen.

Zwecks Vereinfachung der Rechtslage soll zudem bereits während des Laufs der Übergangsfrist für den Eintritt der zeitlichen und rechtlichen Wirkungen der Bekanntmachung künftig allein die elektronische Bekanntmachung nach § 10 Satz 1 HGB maßgebend sein.

Zu Absatz 5

Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 2 berücksichtigen die neu eingefügten materiellen Änderungen insbesondere in den §§ 287, 290 Abs. 1, §§ 313, 327a, 335, 340o, 341i

Abs. 3, § 341o HGB sowie eine Folgeänderung. Die übrigen Einfügungen erfolgen zur weiteren Präzisierung der Übergangsregelungen.

Zu Absatz 6

Der neu vorgesehene Absatz 6 enthält zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Irreführungen eine Übergangsvorschrift für die Behandlung der Zweigniederlassungsblätter von Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland, die auf Grundlage der bisherigen Regelungen in den §§ 13 bis 13c HGB beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung geführt wurden. Diese Zweigniederlassungsblätter sind zeitgleich mit dem Inkrafttreten der unter Artikel 1 Nr. 3 neu vorgesehenen Regelung zur Eintragung der Zweigniederlassungen am 1. Januar 2007 zu schließen und mit einem klarstellenden Vermerk zu versehen, der auf die künftig ausschließliche Eintragung beim Gericht der Hauptniederlassung/des Sitzes verweist. Zugleich ist auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung/des Sitzes der Hinweis auf das Registergericht am Ort der Zweigniederlassung zu löschen.

Die Übergangsregelung erfasst über die Eintragungen im Handelsregister hinaus auch entsprechende Eintragungen im Partnerschaftsregister, die bislang auf Grundlage der Verweisung in § 5 Abs. 2 PartGG in analoger Anwendung der §§ 13, 13c HGB geführt wurden.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird die dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einmalig zum Stand 30. April 2007 die einschlägigen Daten in Bezug auf kapitalmarktorientierte Unternehmen übermittelt und der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten zum Zwecke der Aktualisierung seiner Datenbestände automatisiert abgleicht. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat ab dem 1. Januar 2007 die Aufgabe, die Erfüllung der Offenlegungspflichten aller offenlegungspflichtigen Unternehmen zu prüfen und im Falle von Verstößen diese der jeweils für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren zuständigen Stelle zu übermitteln (§ 329 Abs. 4 sowie § 327a HGB). Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers könnte sich die oben genannten Daten zwar auch durch eigene Recherche verschaffen, jedoch stünde diese aufwändige Maßnahme nicht im Einklang mit einer effizienten und kostensparenden Erledigung der ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgabe, so dass es nahe liegt, eine einmalige Datenübermittlung von der BaFin an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gesetzlich zu regeln. Die Datenübermittlung ist beschränkt auf die Daten kapitalmarktorientierter Unternehmen, die hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung der Aufsicht der BaFin unterliegen, da die BaFin über die entsprechenden Daten unterscheidbar verfügt und der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers entsprechende Daten bezüglich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen auf andere Weise erhält. Die fortlaufende Aktualisierung der Datenbestände obliegt sodann dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Die vorgesehene Regelung begründet für die BaFin keine Pflicht zur Datenerhebung.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung der Absätze 6 und 7.

Zu Artikel 3 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)**Zu Nummer 4** (§ 14 GenG)

Das Verfahren zur Eintragung von Zweigniederlassungen im Genossenschaftsregister wird an die für § 13 HGB vorgesehenen Neuregelungen angepasst. Eine gleiche Handhabung entlastet Gerichte und Rechtsanwender. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 29 GenG)

Aufgrund der unter Nummer 4 vorgeschlagenen Änderung des § 14 GenG wird die Zweigniederlassung künftig ausschließlich bei dem Gericht des Sitzes in das Genossenschaftsregister eingetragen. § 29 Abs. 4 GenG, der eine Eintragung sowohl beim Gericht des Sitzes als auch beim Gericht der Zweigniederlassung voraussetzt, ist folglich aufzuheben.

Zu Nummer 10a (§ 48 GenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der unter Artikel 1 Nr. 30 vorgesehenen Änderung des § 339 HGB.

Zu Nummer 15 (§ 161 GenG)

Entsprechend dem von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates (Nummer 24 der Stellungnahme) sollte in Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, nach der auch im Bereich des Genossenschaftsregisters bis Ende 2009 Anmeldungen und Dokumente in Papierform eingereicht werden können.

In Absatz 3 ist eine Übergangsvorschrift in Bezug auf die Neuregelung der Eintragung von Zweigniederlassungen vorgesehen. Auf die Begründung zu der unter Artikel 2 für Artikel 61 Abs. 6 EGHGB vorgeschlagenen Parallelvorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1** (§ 125 FGG)

Absatz 1 soll entsprechend dem von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates (Nummer 25 der Stellungnahme) um eine Regelung ergänzt werden, die über die länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration hinaus auch Vereinbarungen ermöglicht, die einen Datenaustausch zwischen den Registergerichten (§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGG) über die Landesgrenzen vorsehen.

In Absatz 3 wird der Vorschlag des Bundesrates (Nummer 26 der Stellungnahme) übernommen, den Umfang der Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Regelungen zum Beschwerdeverfahren klarer zu umgrenzen.

Die für Absatz 5 vorgeschlagene Änderung ermöglicht, dass die Auftragsdatenverwaltung künftig nicht nur von anderen

staatlichen Stellen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch von privaten Dienstleistern übernommen werden kann. Für eine Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Stellen besteht kein Anlass mehr. Die Dienstleister sind dabei zuverlässig auszuwählen und durch ein geeignetes Vertragswerk zu binden.

Zu den Nummern 3, 5 und 6 (§§ 132, 141 und 141a FGG)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 8 (§ 147 FGG)

Die nunmehr für § 125 Abs. 2 Satz 4 FGG vorgesehene Möglichkeit, die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Handelsregisters auch bei den Amtsgerichten eines anderen Landes zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich zu machen, soll auch für das Genossenschaftsregister gelten.

Zu Artikel 5 (Änderung von Registerverordnungen)**Zu Absatz 1** (Änderung der Handelsregisterverordnung)**Zu Nummer 11** (§ 62 HRV)

In Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii HRV erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung zum 1. Januar 2007)**Zu Nummer 6** (§ 13 HRV)

§ 13 Abs. 4 HRV in seiner geltenden Fassung erfasst die Errichtung einer Zweigniederlassung im Bezirk des Registergerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes und ordnet an, dass auch in diesem Fall ein besonderes Registerblatt zu verwenden ist. Nach der unter Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Neufassung des § 13 HGB sollen Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland jedoch künftig nur noch auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes eingetragen werden; ein gesondertes Zweigniederlassungsblatt wird nicht mehr angelegt. Aus diesem Grund kann Absatz 4 aufgehoben werden und die im Regierungsentwurf für Absatz 5 vorgesehene Neuregelung an seine Stelle treten.

Zu Nummer 10 (§ 17 HRV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11a (§ 20 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Vereinfachung des Verfahrens bei der Eintragung von Zweigniederlassungen (§ 13 HGB).

Zu Nummer 14 (§ 25 HRV)

§ 25 HRV wird dahingehend geändert, dass Entscheidungen über Eintragungen generell „unverzüglich“ getroffen werden müssen, ohne dass für einzelne Fallgestaltungen eine feste Frist vorgegeben wird. Damit wird der Vorschlag des Bundesrates in Nummer 29 seiner Stellungnahme übernommen, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Für die Unternehmen und insbesondere Existenzgründer ist eine möglichst weitgehende Beschleunigung

der Eintragungsverfahren von erheblicher Bedeutung. Dies wird durch die allgemeine Verpflichtung zur „unverzöglichen“ Entscheidung gewährleistet, ohne dass es der Fixierung einer nach Tagen bemessenen Frist bedürfte.

Zu Nummer 17 (§ 29 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Änderung von § 9 HGB.

Zu Nummer 20 (§ 31 HRV)

Da für die Bescheinigungen und Zeugnisse auch der elektronische Übertragungsweg eröffnet werden soll, wird das Wort „übersandt“ durch den Oberbegriff „übermittelt“ ersetzt.

Zu Nummer 22 (§ 35 HRV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 24 (§ 37 HRV)

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 37 HRV werden die Registereintragungen künftig inhaltlich vollständig mitgeteilt (vgl. Absatz 1 Satz 1). Dabei soll jedoch auch die bereits nach geltender Rechtslage vorgesehene zusätzliche Mitteilung der Angaben über Geschäftsräume und Unternehmensgegenstand durch das Registergericht nicht aufgegeben werden, da sie die Arbeit der Industrie- und Handelskammern sowie der weiteren in der Vorschrift genannten Stellen erleichtert. Dies wird durch die vorgeschlagene Ergänzung, die inhaltlich § 37 Abs. 1 Satz 2 HRV in der geltenden Fassung entspricht, klargestellt.

Zu den Nummern 26 und 27 (§§ 40, 43 HRV)

Durch die für die jeweilige Nummer 2 Buchstabe b vorgeschlagenen Streichungen wird die unter Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Neufassung des § 13 HGB nachvollzogen, nach der künftig bei Unternehmen mit Hauptniederlassung oder Sitz im Inland die gesonderte Eintragung beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung entfällt. Die neu vorgesehene Eintragung der Postleitzahl soll die künftige Auffindbarkeit der Zweigniederlassung erleichtern, da manche Ortsnamen in Deutschland mehrfach vorkommen und beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes kein Verweis mehr auf das Registergericht am Ort der Zweigniederlassung aufgenommen werden wird, der als Anhaltspunkt für die örtliche Zuordnung herangezogen werden könnte.

Bei der Änderung in § 43 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii HRV handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 29 (§ 47 HRV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Erweiterung des § 125 Abs. 5 FGG (Artikel 4 Nr. 1).

Zu Nummer 32 (§ 50 HRV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 33 (Unterabschnitte 2 bis 6)

Mit der Streichung der Wörter „Prüfung und“ in der Überschrift des § 53 HRV wird ein Vorschlag des Bundesrates

(Nummer 30 der Stellungnahme) übernommen, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zudem wird in § 54 Abs. 3 HRV die Anordnung von Ersatzmaßnahmen für den Fall, dass elektronische Anmeldungen und Dokumente vorübergehend nicht entgegengenommen werden können, in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Stelle gestellt und auf diese Weise eine flexiblere Handhabung der Regelung ermöglicht, die insbesondere bei Störungen von sehr kurzer Dauer von Bedeutung sein kann. Diese Änderung entspricht einem von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates (Nummer 31 der Stellungnahme). Die auf Grundlage einer Anordnung nach Satz 1 eingereichten Schriftstücke sind in elektronische Dokumente zu übertragen (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 23 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Nummer 36 (Anlage 3)

Das in der Anlage 3 enthaltene fiktive Bekanntmachungsmuster wird entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 32 der Stellungnahme) terminologisch an die tatsächliche Bezeichnung des Registergerichts („Amtsgericht Charlottenburg“) angepasst.

Zu Absatz 3 (Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung)

Zu Nummer 2 (§ 5 PRV)

Bei der Streichung des für Absatz 2 Satz 1 geplanten Zusatzes handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung des Eintragungsverfahrens für Zweigniederlassungen nach § 13 HGB, das über die Verweisung in § 5 PartGG auch für Partnerschaften gelten wird. Zusätzlich wird entsprechend den für die §§ 40, 43 HRV vorgesehenen Änderungen die Eintragung der Postleitzahl des Ortes der Zweigniederlassung vorgesehen.

Zu Absatz 4 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung)

Zu Nummer 13 (§ 26 GenRegV)

Bei der Streichung des geplanten Zusatzes bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung des Eintragungsverfahrens für Zweigniederlassungen nach § 14 GenG; zudem wird entsprechend den für die §§ 40, 43 HRV bzw. § 5 PRV vorgesehenen Änderungen zusätzlich die Eintragung der Postleitzahl des Ortes der Zweigniederlassung vorgesehen.

Zu Absatz 5 (Änderung der Vereinsregisterverordnung)

Zu Nummer 10 (Anlage 2)

Die Darstellung des aktuellen Registerinhalts (Anlage 2) wird dahingehend vereinfacht, dass der Tag der ersten Eintragung des Vereins nicht mehr angezeigt werden muss. Dies entspricht einem von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates (Nummer 34 der Stellungnahme), gegen den keine Bedenken bestehen, da das Datum der ersten Eintragung weiterhin in dem chronologischen Ausdruck enthalten ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)**Zu Nummer 7** (§ 72a BörsZulV)

Ebenso wie bei der Bekanntmachung von Handelsregister-eintragungen soll auch im Bereich der Informationen nach der BörsZulV, die auf die elektronische Veröffentlichung umgestellt werden, für eine Übergangszeit von zwei Jahren aus Publizitätsgründen zusätzlich eine Veröffentlichung in einem Börsenpflichtblatt erfolgen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Publizitätsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2 PublG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu den Nummern 2 und 4 (§§ 9 und 15 PublG)

Durch den Verzicht auf die Einführung neuer Bußgeldtatbestände in § 20 PublG sind die vorgesehenen Änderungen obsolet. Wegen der Einfügung der Wörter „für dieses“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 20 PublG)

Das Absehen von der künftigen Sanktionierung von Offenlegungsverstößen durch neue Bußgeldtatbestände erfordert eine Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Bußgeldtatbestände auch im Publizitätsgesetz. Auf die Begründung unter Artikel 1 Nr. 27 und 28 (§§ 334, 335 HGB) wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 21 PublG)

Es handelt sich um die im Grundsatz dem neuen § 335 HGB entsprechende neue Ordnungsgeldvorschrift für die Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 28 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 22 PublG)

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der neuen Ordnungsgeldvorschrift.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 11** (§§ 130 und 137 UmwG)

Durch die Änderungen erfolgt eine Anpassung an das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911).

Zu Artikel 9 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 4a** (§ 67 AktG)

Die Kreditinstitute müssen bei der Eintragung der Erwerber von Namensaktien mitwirken. In der Praxis wird zunächst der Veräußerer ausgetragen, für einen sehr kurzen Zeitraum soll dann seine Depotbank eingetragen werden und danach der Erwerber. Dieser Vorgang dauert derzeit ca. zwei Tage. Die Kreditinstitute haben die Sorge, wegen dieses formalen Einspringens für kurze Zeit mit Pflichten nach § 128 AktG und dem WpHG (Meldepflichten) konfrontiert zu werden,

und wollen an diesem Verfahren deshalb nicht mitwirken. Mit dem vorgeschlagenen kleinen Zusatz in § 67 Abs. 4 AktG kann man ihnen diese Sorge nehmen.

Zu Nummer 8 (§ 106 AktG)

Die Änderungen betreffen die Bekanntmachung von Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Sie entsprechen inhaltlich der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 36 der Stellungnahme des Bundesrates. Die vorgesehene Beschränkung auf eine Hinweisbekanntmachung des Registergerichts nach § 10 HGB dient der Entlastung der Unternehmen von Bürokratieaufwand und berücksichtigt, dass die Liste der Aufsichtsratsmitglieder selbst künftig ohne weiteres elektronisch einsehbar ist.

Zu Nummer 8a (§ 175 AktG)

Die Änderung geht zurück auf Anregungen aus der Wirtschaft. Nach der geltenden Fassung des Absatzes 2 sind bestimmte Unterlagen der Rechnungslegung von der Einberufung der Hauptversammlung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Die Aktionäre können zudem eine Abschrift der Unterlagen verlangen. Nach Mitteilung der Wirtschaft erfolgen jedoch in der Praxis keine Einsichtnahmen oder Anfragen auf Erteilung von Abschriften durch die Aktionäre. Aus Gründen des Bürokratieabbaus soll daher für die Gesellschaft die Möglichkeiten geschaffen werden, die betreffenden Dokumente alternativ über ihre Webseite zugänglich zu machen und den Aktionären auf diese Weise eine Information zu ermöglichen. Für geschlossene Gesellschaften (kleine AGs) ist das bisherige Verfahren weiter sinnvoll und bleibt daher bestehen.

Zu Nummer 10 (§ 210 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgesehenen Konzentration der Eintragung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland auf das Registergericht der Hauptniederlassung/des Sitzes (§ 13 HGB), die die gesonderte Erwähnung des „Gericht[s] des Sitzes der Gesellschaft“ entbehrlich macht.

Zu den Nummern 14 und 16 (§§ 302 und 327 AktG)

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Versehen aus der Drucksachenerstellung.

Zu Nummer 18 (§§ 81, 188, 195, 201 und 266 AktG)

Zu der jeweiligen Streichung der Wörter „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu Nummer 2a** (§ 12 GmbHG)

Die im Regierungsentwurf für § 88 GmbHG vorgesehene klarstellende Regelung zu Klauseln in Gesellschaftsverträgen, die den „Bundesanzeiger“ zum Bekanntmachungsmedium bestimmen, wird gemäß dem in der Gegenäußerung von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag des Bundesrates (Nummer 37 der Stellungnahme) in leicht modifi-

zierter Form in den § 12 GmbHG verschoben. Dabei wird die Anwendbarkeit unabhängig vom Datum der Vereinbarung der Klausel ausgestaltet, um auftretende Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung entsprechender Bestimmungen möglichst umfassend zu beseitigen.

Zu Nummer 4 (§ 39 GmbHG)

Vergleiche Begründung zu Artikel 9 Nr. 10.

Zu Nummer 5 (§ 52 GmbHG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 9 Nr. 8.

Zu Nummer 6 (§ 54 GmbHG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die unter Nummer 2 vorgesehene Aufhebung des § 10 Abs. 3 GmbHG.

Zu Nummer 9a (§ 67 GmbHG)

Zu der Streichung der Wörter „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ wird auf die Begründung der für Artikel 9 Nr. 10 vorgesehenen Änderung verwiesen; die bislang unter Nummer 9 vorgesehene Aufhebung des Absatzes 5 bleibt unverändert.

Zu Nummer 12 (§ 88 GmbHG)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2a – neu –.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 5a (§ 104a VAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Erweiterung des § 290 Abs. 1 HGB in Artikel 1 Nr. 19b. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Zwecks Verbesserung der Aktualität der statistischen Unternehmensregister und weiterer Entlastung der Unternehmen von Statistikpflichten wird die für § 4a StatRegG vorgesehene Datenübermittlung an die statistischen Ämter auf die Daten der Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ausgedehnt. Zudem soll auf eine gesetzliche Festlegung der zu übermittelnden Indexdaten zugunsten einer Verweisung auf die offene Formulierung in § 8b Abs. 3 Satz 2 HGB verzichtet werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass bei technischen Entwicklungen stets eine Anpassung des StatRegG erfolgen muss. Die vorgesehenen Formulierungen entsprechen dabei dem Vorschlag der Bundesregierung in der Gegenüberlegung zu Nummer 38 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu den Absätzen 2 und 3 (Änderung der Insolvenzordnung sowie der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet)

Die Änderungen in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO und § 2 Abs. 1 Satz 3 InsoBekV greifen die auf die Prüfbitte des Bundesrates von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung der Vorschriften zum Kopierschutz auf, die mangels technischer Umsetzbarkeit aufgehoben werden sollten (Ge-

genäußerung der Bundesregierung zu Nummer 40 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Absatz 4 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 4 Abs. 1 Satz 1 SpruchG wurde durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) eine neue Nummer 6 eingefügt; die Nummer 5 wurde entsprechend neu gefasst. Die vorgeschlagenen Änderungen passen das EHUG entsprechend an und beziehen sich nunmehr auf § 4 Abs. 1 Satz 1 SpruchG in der geänderten Fassung.

Zu Absatz 5 (Änderung der Kostenordnung)

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 79 und 79a KostO)

Es handelt sich um terminologische Klarstellungen; insbesondere ist in den in Bezug genommenen Regelungen der § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB nicht die Übertragung in die „elektronische Form“ im Sinne des § 126a BGB vorgesehen, so dass die entsprechende Formulierung jeweils durch die Wörter „elektronisches Dokument“ zu ersetzen ist.

Zu Nummer 5 (§ 89 KostO)

Hier wird das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, die Gebühr für die elektronische Übermittlung einer beglaubigten Datei auf 10 Euro anzuheben, damit der bei den Registergerichten tatsächlich anfallende Aufwand ausgeglichen wird.

Zu Absatz 6 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 HRegGebV)

Vergleiche Begründung zu Artikel 12 Abs. 5 Nr. 3 und 4.

Zu Nummer 3 (Gebührenverzeichnis)

Zu den Buchstaben a bis p – neu –

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 1 Nr. 3 (§ 13 HGB) und des Artikels 3 Nr. 4 (§ 14 GenG), wobei auch hier die Fassung des Gebührenverzeichnisses nach Artikel 10 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts zugrunde gelegt wird. Künftig soll nach § 13 HGB und § 14 GenG bei der Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland vollständig auf eine Eintragung im Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister des Gerichts am Ort der Zweigniederlassung verzichtet werden. Die vorgesehenen Änderungen in der HRegGebV sollen gewährleisten, dass für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmens künftig die Gebühren beim Gericht der Hauptniederlassung zu erheben sind (Nummer 1200 bis 1203, 2200 und 3200 GV HRegGebV). Für die Eintragung der Verlegung einer Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmens, die künftig nur im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes vollzogen wird, soll der jeweilige Abschnitt 5 der Teile 1 bis 3 einschlägig sein.

Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland werden nach geltendem Kostenrecht teilweise wie Hauptniederlassungen inländischer Unternehmen behandelt (vgl. Vorbemerkungen 1.1, 2.1 und 3.1 GV HRegGebV). Durch die vorgeschlagene Anpassung in Vorbemerkung 1 Abs. 1, in Vorbemerkung 2 Abs. 1 und in Vorbemerkung 3 Abs. 1 GV HRegGebV soll klargestellt werden, dass künftig generell die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Für die Eintragung der Verlegung der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland wäre damit künftig der jeweilige Abschnitt 3 der Teile 1 bis 3 einschlägig.

Zu Buchstabe q – neu –

Zu Nummer 5001 GV HRegGebV

Es handelt sich um eine Anpassung an § 89 GenG in der durch Artikel 3 Nr. 90 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts geänderten Fassung.

Zu Nummer 5007 GV HRegGebV

Hinsichtlich der Änderungen im Gebührentatbestand wird auf die Begründung zu Artikel 12 Abs. 5 Nr. 3 und 4 verwiesen.

In der Anmerkung wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 42 der Stellungnahme) klargestellt, dass mit der Gebühr lediglich die einmalige elektronische Übermittlung des Dokuments abgegolten wird.

Zu Absatz 7 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 JVKostO)

Im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 28 (§ 335 Abs. 3 Satz 2 HGB) vorgesehene Kostenentscheidung in den Fällen der Androhung von Ordnungsgeldern wird in Absatz 1 derjenige, dem die Kosten auferlegt werden, zum Kostenschuldner für das Ordnungsgeldverfahren bestimmt.

Bei der Änderung in dem in Absatz 1 neu angefügten Satz handelt es sich um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 3 Buchstabe c neu vorgesehenen Gebühr Nummer 502 GV JVKostO.

Zu Nummer 1a (§ 7 JVKostO)

Die Regelung sieht eine Fälligkeitsvorschrift für das Ordnungsgeldverfahren vor.

Zu Nummer 3 (Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Nummer 102)

Es besteht kein Grund, die Dokumentenpauschale bei Ausdrucken aus dem Unternehmensregister, die beglaubigt werden, auszuschließen. Dies wird durch die vorgesehene Änderung in der Anmerkung zu Nummer 102 klargestellt.

Zu Buchstabe b (Abschnitt 4)

Die Gewährung der Einsicht in die Register ist nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften Aufgabe des Gerichts, daher findet insoweit hinsichtlich der Kosten die Kostenordnung

Anwendung. § 90 KostO bestimmt, dass für die Registerinsicht keine Gebühren erhoben werden. Wenn nunmehr künftig die Einsicht dadurch gewährt wird, dass dem Rechtsuchenden die Möglichkeit eröffnet wird, in der Geschäftsstelle die Daten aus dem Register mittels Computer abzurufen, bleibt diese Form der Einsichtsgewährung gleichwohl gerichtliche Tätigkeit. Durch die Ergänzung in Absatz 1 der Vorbemerkung wird dies klargestellt.

Der Bundesrat hat unter Nummer 43 seiner Stellungnahme dargelegt, dass die bei den elektronisch geführten Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistern verwendete Infrastruktur so stabil sei, dass keine technischen Störungen mehr zu erwarten sind, die einen mehrfachen Datenabruf desselben Registerblatts bzw. einen mehrfachen Abruf desselben Dokuments innerhalb einer Stunde erforderlich machen. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates kann daher Absatz 4 der Vorbemerkung entfallen.

Zudem werden die unter den Nummern 400 und 401 vorgesehenen Gebühren für den Datenabruf angehoben. Dabei wird zur Deckung der anfallenden Kosten eine Gebühr von 4,50 Euro, statt, wie vom Bundesrat gefordert, 5,00 Euro für angemessen und ausreichend gehalten, da insbesondere zu berücksichtigen ist, dass der Einsatz elektronischer Bezahlungssysteme nicht nur zusätzliche Kosten verursacht, sondern, wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 43 der Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt hat, auch zu Einsparungen führt.

Zu Buchstabe c (Abschnitte 5 und 6)

Unter Nummer 502 ist eine neue Jahresgebühr für Unternehmen vorgesehen, die auf Grundlage des § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Nr. 2 HGB selbst oder über ein von ihnen mit der Übermittlung beauftragtes Unternehmen Daten an das Unternehmensregister liefern. Eine vertiefte Prüfung hat ergeben, dass dem Betreiber des Unternehmensregisters für die Erfassung, Kontrolle, Bearbeitung und Freigabe dieser gesondert zugelieferten Daten ein Mehraufwand entsteht, der durch die vorgesehene erhöhte Jahresgebühr auszugleichen ist. Rechtstechnisch war dabei anders als bei Nummer 501 keine bloße Erhöhung der unter Nummer 500 vorgesehenen Jahresgebühr möglich, da nach den genannten Vorschriften auch Unternehmen zur Zulieferung von Daten an das Unternehmensregister verpflichtet sein können, die nicht nach HGB zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind.

Als Folgeänderung zu der neu vorgesehenen Nummer 502 werden die bislang in den Absätzen 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 500 GV JVKostO vorgesehenen Ausführungen in die Vorbemerkung überführt; zugleich wird entsprechend Nummer 2 der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 43 der Stellungnahme des Bundesrates in der Vorbemerkung klargestellt, dass die jeweilige Jahresgebühr nicht sämtlichen Aufwand für die Führung des Unternehmensregisters (wie z. B. die Erteilung von Ausdrucken) abdeckt.

Mit der ebenfalls neu vorgesehenen Nummer 503 wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Übertragung von in Papierform zum Handelsregister eingereichten Unterlagen der Rechnungslegung in elektronische Dokumente auf das Unternehmensregister nachvollzogen (vgl. § 8b Abs. 4 Satz 2 HGB, Artikel 61 Abs. 3 EGHGB). Die im Vergleich

zu Nummer 5007 GV HRegGebV erhöhte Gebühr rechtfertigt sich durch den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates zutreffend dargestellten gesteigerten Aufwand für das Unternehmensregister bei der Übertragung dieser Dokumente.

Für die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens sind in den neuen Nummern 600 und 601 Gebühren vorzusehen, die einerseits dem Aufwand des Bundesamts angemessen Rechnung tragen und deren Höhe zugleich einen Anreiz in Richtung auf eine Vermeidung von Pflichtverletzungen bietet. Dies ist mit einer Gebühr von 50 Euro je Verfahren der Fall. Sie ist jeweils gesondert gegen jede Person festzusetzen, gegen die wegen einer Publizitätspflichtverletzung vorgegangen wird (Beispiel: Verfahren gegen die beiden Geschäftsführer einer GmbH). Vergleiche im Übrigen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 335 Abs. 3 HGB).

Zu Absatz 7a – neu – (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Vergleiche Begründung zu der für § 9a Abs. 1 HGB vorgesehenen Änderung (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Absatz 11a – neu – (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das am 18. August 2006 in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 1 (§ 17 SCEAG)

Durch die Änderungen werden die im EHUG vorgesehene Aufgabe des Erfordernisses einer Unterschriftsprobe und der Verzicht auf Zusatzbekanntmachungen nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 25 SCEAG)

Die Änderung entspricht der bereits an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs (u. a. auch für § 25a GenG) vorgesehenen Klarstellung, dass die Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen unabhängig von der Form der Dokumente vorzunehmen sind.

Zu Absatz 12 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Hinsichtlich der für § 11 Abs. 3 PartGG neu vorgesehenen Übergangsvorschrift wird auf die Begründung zur Anfügung des § 161 Abs. 2 GenG (Artikel 3 Nr. 15) verwiesen.

Zu Absatz 13 (Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Die hier vorgesehene Folgeänderung ist infolge des Vorsehens einer neuen Ordnungsgeldvorschrift in § 340o HGB obsolet und kann entfallen.

Zu Absatz 13 – neu – (Änderung des D-Markbilanzgesetzes)

Wegen der Änderungen in § 48 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 und 28 (§§ 334, 335 HGB) verwiesen. Der geänderten Bußgeldbestimmung wird in der Praxis allenfalls noch sehr geringe Bedeutung zukommen. Das Gleiche gilt für das neu vorgesehene Ordnungsgeldverfahren in § 49 DMBilG, wegen dessen Inhalt auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 335 HGB) verwiesen wird.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Absatz 1 wird sprachlich neu gefasst. Darüber hinaus ist mit Hinblick auf die Prüfbitte des Bundesrates unter Nummer 45 seiner Stellungnahme vorgesehen, dass die unter Artikel 5 Abs. 6 vorgesehenen Änderungen der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung insgesamt bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Weiter werden Folgeänderungen zu den unter Artikel 1 Nr. 25 und 26a, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 15 Buchstabe b, Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe a und Artikel 12 Abs. 12 Nr. 2 vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen.

Durch die Aufhebung des Absatzes 2 tritt der erweiterte Bezeichnungsschutz für die Begriffe „Handelsregister“, „Genossenschaftsregister“ und „Partnerschaftsregister“ bereits am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 27. September 2006

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

